



Wb. 237.
1. (a-f)



8.

Gründliche Nachricht

von der

Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen CAROLINÆ CHRISTINÆ,

vermählten Land-Gräfin zu Hessen, Fürstin zu
Herschfeld, Gräfin zu Lakenellenbogen, Dieck und Ziegen-
beyn, Ridda, Schaumburg und Hanau 2c. Gebornen
Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch
Engern und Westphalen, Landgräfin zu Thüringen,
Marggräfin zu Meissen, Befürsteten Gräfin zu Henne-
berg, Gräfin zu der Mark und Ravensberg, auch
Sayn und Wittgenstein, Frauen zu
Ravensstein 2c. 2c.

wohlgegründet-alleinigem

SUCCESSIONS- Rechte,

in die erledigte Ubratte immediate

Reichs-Gravität Sayn, Alten-Kirchischen Theils.

Mit Beylagen sub lit. A. B. C. D. E. F. G. H. & I.

Gedruckt im Jahr 1741.

Erundliche Beschreibung

von 1741

der in den Jahren 1738 und 1739

in den Jahren 1738 und 1739

CHRISTINE

in den Jahren 1738 und 1739
in den Jahren 1738 und 1739

in den Jahren 1738 und 1739

SUCCESSIONS

Beste

in die erzbischöfliche
in die erzbischöfliche

von 1741

Gebracht im Jahr 1741





§. 1.

Wie durch das, am 26. Julii dieses 1741sten Jahres, ohne Hinterlassung Ehelicher Leibes-Erben erfolgte Absterben, des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Henrichs, regierenden Herzogs zu Sachsen-Eisenach &c. der Fürstl. Sachsen-Eisenachische Mannstamm erloschen, und insonderheit Dero, ausserhalb Sachsen besessenen Graffschaft Sayn Altenkirchischen Antheils halber, sowohl der Succession in selbiger Graffschaft als auch der Lehne wegen, so darin von verschiedenen Chur- und Fürstl. Höfen releviren, sich einige theils auch schon Reichskündig gewordene Streitigkeiten erhoben; So ist nöthig gefunden, in specie von hochgedacht verstorbenen Herrn Herzogs ältesten Frauen Schwester, der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Carolinae Christinae, vermählter Landgräfin zu Hessen Philipsthal &c. geborener Herzogin zu Sachsen-Eisenach &c. &c. unstreitig alleinig habendem Erbfolgs-Rechte in vorgemeldte erledigte Graffschaft, dem unpassionirten Publico, hiedurch eine gründliche Nachricht zu ertheilen.

Was mit dieser Ubralten immediaten Reichs-Gravschafft Sayn es für eine besondere Bewandniß habe, welchergestalt die vormahlige Hrn. Grafen von Sayn von viel hundert Jahren her, darüber, der Erb-Folge halber, gleich als über ein wahres Allodium, auch über darin befindliche Erb-Lehne, per Testamenta und Dispositiones, je freyest disponiret und nach Beschaffenheit der Umstände, bald ihre Männliche-bald Fräuliche Erben, zu ihren Successoren in der Gravschafft Sayn verordnet, oder auch deren Kinder und Erben, Männliches oder Fräuliches Geschlechts, darinn, nach ordentlichen Erbgangs-Recht, succediret haben, solches ist aus der Historie und den Exempeln der Genealogie voriger Zeiten, auch aus denen, solcherwegen nach und nach im Druck publicirten vielfältigen Deductionibus offenbar und sattsam zu ersehen.

§ 3.

Die, in vorigem Seculo, wehrend des 30jährigen Krieges, und zumahl nach dem, an 1641. ohne Hinterlassung Männlicher Erben erfolgtem Absterben Herrn Ernesti, des letztern Grafen zu Sayn selbiger Linie, zwischen denen hohen Chur-und Fürstl. Lehn-Höfen, wegen derer, davon in der Gravschafft Sayn relevirenden Lehne, sowohl unter sich, als auch zwischen denenselben und den Hrn. Brüdern des igtgemeldten Herrn Grafen Ernesti, wieder Dessen hinterlassene Frau Wittib Frau Louise Juliana, gebohrne Gräfin zu Erpach und deren

ren beyde Gräffinnen Töchter Ernestina und Johanna, als Gräfflich Sainische Erb-Töchter, respectivè der Lehne und Succession halber, entstandene auch bey den höchsten Reichs-Gerichten anhängig gewordene Streitigkeiten, haben zu vielen dergleichen gegen einander im Druck publicirten Deductionibus Anlaß gegeben, dahin man den geneigten Leser verweist, und hierin nur, was das, anfangs gemeldte igige Erbsolgs-Recht in der Graffschafft Sain Altenkirchischen Theils angehet, zu berühren vermeinet.

§. 4

Nur ist zu dessen Erläuterung, hiebey zuvorderst anzumercken, daß, wie nach Absterben vorgesagten Herrn Grafen Ernesti ohne Männliche Erben, Dero vorgedachte hinterlassene Frau Wittib und beyde Gräffinnen Töchter, wegen vermeintlich heimgefallener Lehne, der, von ihren Ehe-Herrn und Vater ihnen erblich angefallenen Graffschafft Sain, und darin sonderlich auch des Schlosses Hachenburg mit aller Zubehör entsezet worden, diese dawieder ex fundamento & natura feudi foeminei, nicht nur an. 1636. ein Kayserl. Mandatum de restituendo erlanget, sondern auch, wie demselben nicht nachgelebet und solcherwegen gemeldte Gräfl. Wittib und Erb-Töchter ihre Beschwerden bey denen, bald darauff erfolgten allgemeinen Friedens-Tractaten zu Münster und Osnabrüg vorgetragen, dieselben endlich erhalten, daß in gemeldtem Frieden-Schluß seu Instrumento Pacis Westphalicae d. a. 1648. art. IV. §. 36. hisce verbis:

Vidua Domini Ernesti Comitis Saindenfis restituitur in eam Possessionem arcis oppidi & praefecturae

3

Hachen-

Hachenburg cum pertinentiis, ut & pagi Bendorff, in qua fuit ante destinationem, salvo tamen jure cujusvis.

Ihnen die Restitution der Graffschafft Sayn und in specie des Schlosses Hachenburg cum pertinentiis, unter Kayserl. Maj. und des Reichs allerhöchster Authoritet und Ihro in Frankreich und Schweden Königl. Königl. Majest. Majest. hohen Gvarantie, zu erkant, auch Sie darauff in die würckliche Possession solches Schlosses und der Graffschafft Sayn, wiederumb gesezet worden.

§. 5.

Und, obwohl auch die sämtl. Hrn. Grafen von Wittgenstein und sonderlich des Herrn Grafen Ernesti Bruder aus seines Herrn Vaters Wilhelmi zwayten A. Ehe, wie das sub lit. A. beyliegende Schema Genealogicum zeigt, Herr Christianus Graf zu Sayn-Wittgenstein, zumahl nach Ableben Herrn Grafen Ernesti einzigen Sohnes Ludovici, als nächster Agnatus und Männlicher Erbe der Gräflich-Saynischen Linie, denen offtgemeldten beyden Herrn Grafen Ernesti Erb-Töchtern, Gräfin Ernestinae und Gräfin Johannettae, die Succession in die Graffschafft Sayn streitig machen wollen, alle nur mögliche Bewegung dawieder gemacht und endlich beym Kayserl. Reichs-Hoff-Rath Processus erhoben; So haben dennoch gemeldte beyde Gräflich-Saynische Erb-Töchter, dagegen sowohl daselbst, als auch in verschiedenen, dem Publico gedruckt mitgetheilten Deductionibus, Ihr, vermöge der oben §. 2. erwehnten Uthralten Observance und Erbgangs-Recht in der Graffschafft Sayn

Sayn, habendes immediates Erbfolgs-Recht in die, von ihrem Herrn Vater Grafen Ernesto hinterlassene Graffschafft Sayn, dergestalt gründlich behauptet, daß auch Sie und Deren Descendence, sich, auch durch höchst-richterliche Hülffe, in deren gerubigen beständigem Besiz und Genuß biß hieher erhalten haben, und darin gesühlet worden.

§. 6.

Inzwischen haben nun diese beyde Gräfflich-Saynische Erb-Zöchter, sothane Graffschafft unter sich dergestalt getheilet, daß die älteste Gräfin Ernestina den Hachenburgischen, und Gräfin Johannetta den Altens-Kirchischen Antheil davon bekommen: Und wie darauff an. 1651. die Gräfin Ernestina an Hrn. Salentin Ernestum Grafen von Manderscheid vermählet worden, und aus dieser Ehe nur die eingige Tochter Magdalena Christina nachgeblieben, so ist diese an. 1673. an Herrn Georgium Ludovicum Burggrafen zu Kirchberg verheyrathet, und hat, als eine Gräfflich-Saynisch-Hachenburgische Erb-Zöchter, den ganzen Saynisch-Hachenburgischen Antheil, nach ordentlichem Erbgangs-Recht geerbet und auff ihre daselbst noch diesen Tag gefeegnet-florirende Descendence gebracht, welcher neuester Casus, zu Bestärkung der, in der Graffschafft Sayn von Uralters hergebrachten Fräulichen Erb-Folge, billig zu bemercken ist.

§. 7.

Die zwentte Erb-Zöchter Gräfin Johannetta ist erstlich an Herrn Johannem Landgrafen zu Hessen-

Breubach zc. und nach dessen Ableben an. 1661. an Herrn Johannem Georgium Herzogen zu Sachsen-Eisenach nach Marcksul, nachher regierenden Herzogen zu Sachsen-Eisenach vermählet, aus welcher letztern Ehe, vermöge oben sub lit. A. beygelegten Schematis Genealogici, (I.) Princessin Eleonora Erdmuth Louise, hernächst Gemahlin Herrn Johannis Friderici Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach, (II.) Prinz Johannes Georgius, folgendt regierender Herzog zu Sachsen-Eisenach, (III.) Prinz Johannes Wilhelmus, danechst auch regierender Herzog zu Sachsen-Eisenach, und (IV.) Princessin Friderica Elisabeth, demnechst Gemahlin Herrn Johannis Georgii Herzogs zu Sachsen-Weissenfels zc. entsprossen.

§. 8.

Die beyde vorgesagte Fürstl. Ehe-Genossen, als Herr Johann Georg, Herzog zu Sachsen-Eisenach und Dero Gemahlin Herzogin Johanna zu Sachsen, als Gräfin zu Sayn zc. haben, respectivè theils zu Einführung des juris primogeniturae in den Sachsen-Eisenachischen Landen, theils zu Verordnung der künftigen Succession in bemeldeten Sächsischen Landen sowohl, als auch in dem, der Durchlauchtigsten Herzogin zustehendem Antheil der Grafschaft Sayn, und Disponirung alles übrigen unter vorgesagte ihre Fürstliche Kinder, sich vereiniget, jeder absonderlich ein Testament zu errichten, welche beyde Testamenta denn auch unterm 30. Nov. 1685. dergestalt vollzogen, daß jedes, von beyden Testirenden unterschrieben und bestätigt, und darin besonders mercklich über die

Graf-

Graffschaft Sayn Altenkirchischen Antheils, gleich als über
 Erb- und eigenthümbliches Guth, dergestalt frey disponi-
 ret, daß solche dem jüngsten Sohn, Pringen Johann
 Wilhelm gegeben, und dieser, dem ältesten Pringen
 Johann Georg, in der Succession der Graffschaft
 vorgezogen worden: Welches, gleichwie es die freye Te-
 stamentarische Disposition des Besizers der Graffschaft
 Sayn, noch ferner bekräftiget, also ist auch selbige,
 sonderlich in dem, hernechst von Kayserl. Majest. confir-
 mirtem, des Herrn Herzogs Johann Georg Testament
 §. 17. in fine, dem künftigen Successori in der Graffschafft
 allerdings überlassen und mit diesen ausdrücklichen Worten
 „verordnet: Daß nemlich der jüngere Sohn, Prins
 „Johann Wilhelm mit dem Landes- Theil der
 „Graffschaft Sayn, vor sich und Dero Posteritæt, der
 „gestalt zu disponiren befuegt seyn solle, allermassen wie
 „dasselbe ein gebührer und regierender Graf zu Sayn zu
 „thun und zu verschaffen bemächtigt sey: Wie solches alles
 auß dem sub lit. B. anliegendem Extract hochgedachten B.
 Herrn Herzogs Testamenti, zu ersehen ist.

§. 9.

Gleichwie nun alles, was in diesem Testament von
 der künftigen Succession in die Graffschaft Sayn erweh-
 net wird, nur auff Dero Gemahlin, der Durchlauchtigsten
 Herzogin Johannettae zu Sachsen zc. Testament und
 Disposition sich beziehet; Also hat auch Dieselbe, vermöge
 sub lit. C. beyliegenden Extractus Dero Testamenti, darinn C.
 solcherwegen diese Verordnung gemachet, daß

1. Dero jüngster Sohn Prins Johann Wilhelm,
 in die, Ihro zugehörige Graffschaft Sayn Altenkirchi-
G
schen



schen Antheils, zum Erben eingesezet seyn, und Ihro, samt seiner Männlichen descendance, so lange Dessen linie währete, darin succediren solle :

II. Nach dessen Männlichen linie gänglichen Abgang aber, und auf den Fall der jüngste Herr Sohn und dessen Männliche Erben, Ihren, der Jr. Testatricin Todt, nicht erleben solten, alsdenn Dero ältester Sohn Prinz Johann Georg und dessen Männliche Nachkommen, nach dem Recht der Erstgeburth, in gemeldte Graffschafft succediren solten :

III. Wosern aber beyde Herrn Söhne und Deren Männliche Posteritæt, ohne Männliche Leibes-Erben, mit Tode abgehen würden, alsdenn Dero Antheil der Graffschafft Sayn, auf ihre beyde Töchter, Frau Eleonora Erdmuth Louise, vermählte Marggräfin zu Brandenburg Dnolsbach ic. und Princessinn Friderica Elisabetha, Sie hätten gleich Männliche Erben oder nicht, zu gleichen Theilen, oder auch, da deren nur noch eine im leben, auf selbige allein fallen solle.

IV. Daserne nun beyde Töchter solchen Fall, (scil. des Abgangs der Herrn Söhne Mann-Stammes) erleben, und die Succession in der Jr. Testatricin Antheil der Graffschafft Sayn antreten solten, so solle die Graffschafft nicht getheilet, sondern der ältesten Frau Tochter die Wahl gelassen werden, ob Sie die Graffschafft beyammen behalten und ihrer Princeßin Schwester, mit baarem Gelde für ihre portion, vergnügen, oder eben so viel Geld annehmen und ihrer Princeßin Schwester

ster die Graffschafft gönnen wolle, oder ob Sie beyde die Graffschafft in Gemeinschaft behalten, und die Einkünfte unter sich theilen wolten:

V. Wann aber die Princessin Tochter ohnverheyrathet: oder auch sonst eine der beyden Töchter, ohne einzige Erben abginge, alsdenn solle die noch lebende andere Tochter, in derselben Antheil succediren:

VI. Hätte Sie (Die Verstorbene) aber nur allein Töchter hinterlassen, und die noch lebende hätte einen Sohn am leben, so solte derselbe seiner Frau Mutter und Frauen Mutter Schwester succediren, auch durch ihn das jus primogenitura unter seinen Nachkommen Männlichen Stammes, fort geführet werden:

VII. In Mangel deren, von ihm posterirender Männlicher Erben aber, nicht weniger unter denen Weiblichen, da deren vorhanden, es also gehalten werden, daß die, so nach dem Recht der Erst-Geburth folgen wird, die würckliche Succession haben, und die übrigen von ihrer Linie, Weiblichen Geschlechts, gehalten seyn solten, mit dem vierten Theil der Intraden an baarem Gelde, von Land und Leuthen sich ablegen zu lassen.

§. 10.

Es ist wahrscheinlich, daß die Durchlauchtigste Sr. Tefftricin, mit dieser Successions-Berordnung, vornemlich Irerer beyden Princessinnen Töchter wegen, auch den gefährlichen Casum verhüten wollen, den Sie selbst, nebst ihrer Gräfin Schwester vorhin gehabt, da ihr Herr Bruder Graf Ludovicus, noch vor Ihrem Hrn. Vater, Grafen Ernesto, verstorben: Sonsten aber wird auch aus vor-

§ 2

gesagter

gefagter Successions-Berordnung, ein jeder Vernünftiger
 gar leicht von selbst befinden, daß selbige überhaupt nur
 allein auff die Personen Dero beyden Frau und Prin-
 cesin Zöchter, und restrictive bloß auf den Casum gehe, wann
 sowohl der, zu ihrem Successore in der Graffschafft Sayn
 instituirter jüngster Sohn und Dessen Männliche Erben,
 als auch der substituirtter ältester Sohn und Dessen Männ-
 liche Pösteritæt, und also der ganze Mann-Stamm Deren
 Linie, annoch bey Leben ihrer beyden Frau- und
 Princessin Zöchter, abgehen, und also der Casus sub-
 stitutionis existiren, mithin die Succession ihnen noch selbst
 anheim fallen solte: Indem dieses unter mehr andern,
 der sub No. III^{to} angeführte Casus, wann bey Abgang
 der Männlichen Linie, Ihre beyde Zöchter succediren,
 und, wann alsdenn deren nur noch eine im Leben wäre,
 die Succession auf selbige allein fallen solle, gar deutlich
 zu erkennen giebet, auch der sub No. IV^{to} angeführte
 Casus, mit diesen ausdrücklichen Worten: Daserne beyde
 Zöchter solchen Fall erleben, und die Succession,
 in der Jr. Testatrix Antheil der Graffschafft Sayn antreten
 würden zc. zc. ganz klar exprimiret, mithin vorgesagte
 ad certas personas & ad speciales casus faltem restringirte
 Successions-Berordnung, weiter nicht als dahin extendiret
 werden mag.

§. II.

Als nun bald darauff scil. an. 1686. Herr Johann
 Georg Herzog zu Sachsen-Eisenach verstorben und sein
 Testament mit dem Tode bekräftiget, so hat auch Dero Frau
 Gemahlin Herzogin Johanna, das übrige, so weit
 schon

schon bey Ihrem Leben zum würclichen effect gebracht, indem Sie schon an. 1697. in Folge vorgedachter beyder Testamenten, ihrem jüngsten Sohn Pring Johann Wilhelm, ihren Antheil der Graffschafft Sayn, mit aller Zubehör, Recht- und Gerechtigkeiten würclich cediret und übergeben, Ihn in deren wesentliche Possession und freye Disposition darüber gesezet und hierüber, auch wegen vorgenommener Veränderung ih- res Wittumb- Sises und ihrer Princessin Friderica Unterhalt, sowohl mit ihren beyden Herrn Söhnen und Princessin Töchter, zuvorderst die, in Abschrift sub lit. D. beyliegende, Vergleichs-Punctation sub dato den D. 26. April 1697. aufgerichtet, als auch hernächst darüber, in Abschrift sub lit. E. anliegenden, Declarations- Reccs sub dato Jena den 24. Januar. 1699. ausgestellt:

Gleichwie nun darin, unter andern auch der künfftigen Succeslion halber, die obengemeldte Fürst- Väter- und Mütterliche Testamenta auff's bündigste, und zwar sub clausula cassatoria contraventionum nochmahl bestätiget, auch zwar sonderlich in dem Declarations-Recchs in fine die, in dem Mütterlichen Testament, auff den Fall des Abgangs des Mann-Stamms, verordnete Erb-Folg der beyden Frau- und Princessin Töchter wiederholet worden; So kan doch dieses umb so weniger anders und weiter verstanden werden, als es vorgesagtermassen in dem Mütterlichem Testament verfasst ist, da die Fürstl. Frau Mutter eben dabey in der Punctation ausdrücklich pacisiret und versichert, ihr Testament in unverändertem Valor, und es dabey unwiederrufflich zu lassen, und was dabey von neuen von der Abgabe des

dem Fürstlichen Erb-Prin-

Pringen der ein oder andern Frauen Tochter erwehnet ist, anders nicht, als auff den Fall gedeutet werden, wann nemlich beyde Töchter oder eine derselben den Fall des gänglichen Abgangs der Männlichen Erben selbst erleben und die Succession in dem Antheil der Graffschafft antreten, mithin ein solch Erbfolgs-Recht würcklich erlangen würden, so Sie auff ihre Pringen und Erben transmittiren oder devolviren könten:

§. 12.

Nun sind aber diese beyde, der Fürstl. Testatrix, eventualiter substituirt Frauen Töchter und zwar die Durchlauchtigste Frau Marggräfin zu Brandenburg Dnolgbach Eleonora Erdmuth Louise, am 9. Sept. 1696. und die Durchlauchtigste Frau Herzogin zu Sachsen-Weissenfels Friderica Elisabeth am 11. November 1730. verstorben, und haben also den Casum substituta Successionis, nemlich den, durch Absterben Hrn. Wilhelmi Henrici Herzogs zu Sachsen-Eisenach und letztern Besizers des Altentirchischen Antheils der Graffschafft Sayn &c. am 26. Julii dieses 1741ten Jahres erst erfolgten Abgang des Fürstl. Sachsen-Eisenachischen Mann-Stamms nicht erlebt, weniger noch die Succession in bemeldte Graffschafft Sayn selbst erlanget und also auch selbige noch so viel weniger auff Dero Nachkommen transmittiren können, welche noch zuvor, auch den bekandten Rechten nach, den gänglichen Abgang der Fürstl. Sachsen-Eisenachischen Linie nicht nur Männlichen, sondern auch Fräulichen Geschlechts, abzuwarten haben: Daher denn auch der damahlige Besizer des Altentirchischen Antheils der Graffschafft Sayn Herr Johann Wilhelm Herzog zu Sachsen-Eisenach, umb so

so mehr berechtiget gewesen, nach dem Exempel vieler seiner Vorfahren derer Herrn Grafen zu Sayn &c. auch seines Herrn Vaters und Frau Mutter, auch nach der letztern, in Dero Testament wie oben §. 8. erwehnet, ihm ausdrücklich gegebenen Potestat, wegen der Succession in die Grafschaft Sayn, durch ein beständiges Testament nicht nur seinen Männlichen, sondern auch seinen Fräulichen Descendenten zu prospiciren.

§. 13.

Solchemnach hat nun bemeldten Herrn Johann Wilhelms Herzogs zu Sachsen-Eisenach und Besizers der Grafschaft Sayn, Hochfürstl. Durchl. unterm 15. Sept. 1707. ein solennes Testament errichtet, darinn er der künftigen Succession halber, in dem Antheil der Grafschaft Sayn ausführlich disponiret, wiewergestalt seine Herrn Edhne und Deren Männliche Descendenten nach einander darin succediren solten, auff den sich begebenden Fall aber, daß Dero Männliche Posterität oder Descendenten gang abgegangen wären, ausdrücklich verordnet, daß sodann Dero, des Herrn Testatoris, Princeßinnen Töchter in der Grafschaft Sayn succediren solten dergestalt, daß, wann eine und die andere Princeßin Tochter, so dann von Ihnen vorhanden, alsdann Dero des Hrn. Testatoris älteste Tochter in der Succession der Grafschaft Sayn, vor denen andern benannten Töchtern den Vorzug haben solle, und es also disfalls bey der Lineal Succession allerdings verbleibe: Wie der sub lit. F. bey liegender Extractus Ihr Durchl. Testamenti, mit mehreren zeigt.

S. 14.

Gestalt denn auch hochgedachten des Herrn Herzogs Johann Wilhelms Hochfürstl. Durchl. zu desto mehrer Befräftigung dieser, in seinem Testament verordneten Erb-Folge, die Verfügung gemachet, daß bey denen, wehrend Dero Regierung in der Graffschafft Sayn Altenkirchischen Antheils öffters wiederholhten Landes-Huldigungen, das Formular des Huldigungs-Eydes aller Bedienten, Einwohner und Unterthanen, dergestalt eingerichtet worden, daß Sie Ihro, als regierenden Landes-Herrn und Dero Männlichen Descendence, bey Mangel oder gänzlichen Abgang derselben aber Dero, alsdenn vorhandenen Princeßinnen Töchtern und Deren Nachkommen, die Huldigung leisten müssen, womit auch hernechst wehrend folgender Regierung des Herrn Herzogs Wilhelm Henrichs notorié also continuiret, und die Landes-Huldigung, bey Mangel Dero Ehelichen Leibes-Erben, in specie auff Dero älteste Frau Schwester der Durchlauchtigsten Gemahlin des Herrn Landgrafen zu Hessen Philipsthal Hochfürstl. Durchl., ausdrücklich mitgerichtet, und, obgleich solche öfftere Landes-Huldigungen auff die gesagte Successions-Ordnung allemahl, wie gewöhnlich, öffentlich geschehen, dennoch derselben niemahls von jemanden auff einige Arth widersprochen worden: Wie solches allen Bedienten, Einwohnern und Unterthanen des Altenkirchischen Antheils der Graffschafft Sayn noch wohl bekant seyn und jeder derselben seines geleisteten Huldigungs-Eydes sich noch wohl erinnern wird.

§. 15.

Nach dem, am 4. Januar 1729, erfolgtem Absterben des Herrn Johann Wilhelms Herzogs zu Sachsen-Eisenach, Hochfürstl. Durchl. ist Dero hinterlassener einziger Herr Sohn; Herzog Wilhelm Hinrich, wie in die Sachsen-Eisenachische, also auch in die Gräflich-Saynische Lande Altenkirchischen Antheils, ohne jemandes Wiederrede succediret, mithin die Succession in der Fürstl. Eisenachischen Linie, sonderlich in Ansehung der Graffschafft Sayn, dergestalt radiciret, daß so lange noch davon jemand Männlichen oder Fräulichen Geschlechts übrig, keiner aus den andern Linien dazu gelangen können: Weßfals denn auch hochermeldter Herr Herzog Wilhelm Henrich in seinem letzten Willen, Seines Hrn. Vaters Testament und Disposition dßfals, wohl bedächtlich bekräftiget hat. Gestalt hoch Derselbe in Seinem erst neulich publicirten, den 23. Julii 1736. errichteten Testament, laut sub lit. G. beyliegenden Extract, ausdrücklich verordnet, daß G. Dero Hrn. Vaters Herzogs Johann Wilhelms Testament gebührend nachgelebet werden solle, mithin auch die, darin verordnete immediatè Erb-Folge der noch vorhandenen ältesten Princessin Tochter, Dero Frau Schwester, der Frau Landgräfin zu Hessen Philipsthal Hochfürstl. Durchl. auffß bündigste bestätiget haben:

§. 16.

Als nun letztgesagten Herrn Herzogs Wilhelm Hinrichs zu Sachsen-Eisenach Hochfürstl. Durchl. am 26. Julii dieses 1741^{ten} Jahres, zwar ohne Männliche oder Fräuliche Eheliche Leibes-Erben verstorben, mithin
E der

der Mann-Stamm dieser Fürstl. Sachsen-Eisenach'schen Lincierloschen, jedoch aber vermög des oben sub lit. A. beygelegten Schematis Genealogici annoch zwo Schwestern und insonderheit Dero noch im Leben vorhandene älteste Schwester, die Durchlauchtigste Frau Carolinam Christinam vermählte Landgräfin zu Hessen Philipsthal und Herzogin zu Sachsen-Eisenach auch Gräfin zu Sayn und Wittgenstein zc. hinterlassen haben; So ist aus vorgesagtem wohl füglich nicht zu zweiffeln, daß nicht zugleich damit der hochgedachten Frau Landgräfin zc. die Succession in die Graffschafft Sayn Altentkirchischen Antheils, immediate anheim gefallen seyn solte: Indehm, wie obgesagt, unwidersprechlich ausgemachet, daß in der Graffschafft Sayn, sowohl das Fräuliche als das Männliche Geschlecht nach Erbgangs-Recht succedire, in Dero Groß-Väter- und Groß-Mütterlichem Testament auch Dero Herrn Vater, dem Herrn Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Eisenach, die Potestat über die Graffschafft Sayn Altentkirchischen Antheils so frey, als alle vormahlige Grafen zu Sayn, zu disponiren ausdrücklich bestätigt, dieser, Dero Herr Vater Gottseligen Andenkens auch, in seinem errichteten solennen Testament expresse verordnet hat, daß, nach völligem Abgang seines speciatim denominirten Mann-Stammes, seine, alsdann noch vorhandene älteste Tochter in die Graffschafft Sayn succediren solle, dieses auch durch die, schon von so vielen Jahren her, eventualiter an Dieselbe, ohne jemandes Widerspruch, geleistete öffentliche Landes-Huldigungen bekräftiget worden, und dann, laut obgemeldten Schematis Genealogici, die hochgedachte Frau Carolina Christina, vermählte Landgräfin zu Hessen-Phil-

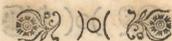
Philippsthal, gebohrne Herzogin zu Sachsen-Eisenach, unwidersprechlich die noch vorhandene älteste Tochter hochgemeldten Herrn Testatoris Herzogs Johannis Wilhelmi, und Schwester des letztverstorbenen Herrn Herzogs Wilhelmi Henrici, mithin Desselben nechste Erbin und Erbfolgerin, worauff solchergestalt allen Rechten nach, mit dem Tode des Herrn Herzogs Wilhelmi Henrici, die Graffschafft Sayn, Altenkirchischen Antheils, so viel nemlich Dero Herrn Vaters und Herrn Bruders Hochfürstl. Durchl. Durchl. davon vorhin besessen, immediatè anheim gefallen ist.

§. 17.

Es haben demnach auch die Durchlauchtigste Frau Landgräfin, nach erfolgtem Dero Herrn Bruders Absterben und damit erloschenen Fürstl. Sachsen-Eisenachschen Mann-Stamm, nicht gesäumet, von der, auff Dieselbe und Dero Fürstl. Descendence devolvirten Graffschafft Sayn, die würckliche Possession zu ergreifen und zu dem Ende, den, dazu zum voraus eventualiter bevollmächtigten Rath Ernest Christoph Helmer samt zween Notariis, mit Schreiben an dasige Regierung und nöthigen Documentis, dahin schleunigst abzusenden, welche denn auch zwar schon den 28^{ten} Julii 1741. Nachmittags gegen 2. Uhr, alda, und zwar zu Friedewald, als dem auff ihren Weg zuerst betroffenen Orth, angekommen, und sofort, Rahmens der Durchlauchtigsten Frau Landgräfin und Dero Fürstl. Descendence, auff dem Schloß zu Friedewald, mit öffentlicher Anschlagung des, sub lit. H. H. beyliegenden Patents und Berrichtung einiger Possessions-

Actuum,

Actuum,



Actuum, daselbst demahlen annoch vacuum possessionem, mithin auch zugleich von der ganzen Graffschafft Sayn Alttenkirchischen Antheils, re, corpore & animo den leiblichen und wesentlichen Besitz ergriffen:

§. 18.

Als aber dennoch, wieder alles Vermuthen, da gesagter Bevollmächtigter mit solcher Possessions-Ergreifung in der Graffschafft Sayn weiter fortfahren wollen und des Behueff, mit den bey sich habenden Notariis, nach dem nahe dabey gelegenen Orth Daden, zu denen, eben alda sich befundenen Ober- und andern Beamten der Graffschafft Sayn, sich versüget, dieselben von gesagten Beamten und einer starken bewaffneten Mannschafft zu Pferde und zu Fuß plözlich umbringet, und unter Vorgeben, daß von dem Durchlauchtigsten Hauße Onolzbach schon die Possession zu Alttenkirchen ergriffen wäre, zurück nach Fridewald in dasiges Wirthshaus in Arrest geführt und bewachet, hernächst nach dem Schloß gefodert und, auff deren Weigerung und Protektion auch Reservation der juris Competentium, mit Gewalt gezwungen worden, das angeschlagene Patent wieder abzureißen, auch unter Bedrohung härtern Tractaments, falls Sie an einigem Saynischen Orthe sich weiter betreffen lassen würden, aus der Graffschafft, über Herborn hinwieder zurück zu reisen und solchergestalt die Frau Landgräfin in ihrem, so wohl gegründetem Successions-Rechte in der Graffschafft Sayn und darin ergriffenen Possession, mit öffentlicher Gewalt turbiret, und derselben gewaltsamlich entsetzet, auch bald darauff Reichskündig worden, daß des Herrn Carl Wilhelm Friderich Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Hochfürstl. Durchl. einige

einige hundert Mann Husaren und anderer Milice nach der Graffschafft Sayn Altenkirchischen Antheils gesandt, und sich derselben Graffschafft vi armata völlig bemächtigt; So haben Ihr. Durchl. die Frau Landgräfin, solcher violenten turbation und deposidierung halber, wehrend dermahligem Interregno, bey dem gemeinsamen Reichs-Vicariat-Hofe zu Augspurg Mandatum de non Turbando, sed restituendo, wieder hochgedachte des Hrn. Marggrafen zu Brandenburg-Dnolzbach Hochfürstl. Durchl. zwar gebührend ausgebetthen, solches aber, vermuthlich der bekandten publiquen Umstände halber, bisher nicht erhalten mögen:

§. 19.

Inzwischen die Durchlauchtigste Frau Landgräfin auch zwar, wegen des, vorher von Eisenach nach Hachenburg gebrachten Gräfflich-Sayn-Altenkirchischen Archivi und dessen Auslieferung, bey dem Hrn. Georg Friderich Burggrafen zu Kirchberg und Grafen zu Sayn-Hachenburg gebührende Ansuchung thun, und allenfalls wieder dessen Auslieferung an das Hochfürstl. Hauß Dnolzbach, durch Notarium und Zeugen gehörig protestiren lassen, aber darauff nur zur Nachricht erhalten, daß solches denen Fürstl. Dnolzbachischen genandten Bedienten schon eingeräumt worden, gleichwohl aber auch nicht versäumen, die, in der Graffschafft Sayn Altenkirchischen Antheils von den hohen Chur- und Fürstlichen Lehn-Höfen rührende Lehne, gebührend zu muthen, auch darüber zum Theil schon den gewöhnlichen Muthschein erhalten haben: Und, wie auch äußerlich verlautet, daß hochgedachte des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Dnolzbach



I. Nach Hochfürstl. Durchl. so gar auch die Landes-Huldigung in der Graffschafft Sayn Altenkirchischen Antheils, entweder schon eingenommen oder doch nechstens einzunehmen gewillet wären; So haben die Durchlauchtigste Frau Landgräfin zu Hessen auch dawieder, durch Notarium und Zeugen die, sub lit. I. anliegende, Protestation-Schrifft bey der Gräfflich Sayn-Altenkirchischen Regierung insinuiren lassen und sich dawieder sowohl, als auch sonst überall, Dero Erbfolgs-Gerechtfahme an die Graffschafft Sayn bestermassen vorbehalten. Wiewohl doch nachgehends zu vernehmen gewesen, daß die Einwohner und Unterthanen, insonderheit auch die Geistliche bemeldter Graffschafft, vermuthlich ihres, vorhin öffentlich eventualiter an die Fürstl. Sachsen-Eisenachische Frauen Töchter und Deren Descendence abgestatteten Huldigungs-Endes gewissenhaft eingedenk, sich grossen theils dazu nicht verstehen wollen:

§. 20.

Die Gründe, so des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Dnolzbach Hochfürstl. Durchl. zu solcher occupation der Graffschafft Sayn bewogen haben mögen, so viel man deren noch zur Zeit erfahren können, bestehen nun darin, daß des Hrn. Marggrafen Hochfürstl. Durchl. in den Gedanken gestanden, daß Ihro, die Succession bereits 1700 jussehe,

(1) Vermöge des Herrn Johann Georg Herzogs zu Sachsen-Eisenach etc. von Kayserl. Maj. confirmirten Testamenti d. an. 1685.

(2) Vermöge igtgesagten Herrn Herzogs Gemahlin, Dero Frau Uhr-Großmutter, der weyl. Durchl. Herzogin Johan-

Johannetta zu Sachsen-Eisenach und gebobener Gräfin zu Sayn &c. Testament d. 30. Nov. 1685. darinn

(3) Die Vorsehung enthalten wäre, daß nach Erlöschung des Fürstl. Sachsen-Eisenachschen Mann-Stammes, die Männliche Nachkommen hochermeldter Durchl. Herzogin Johannetta hinterbleibender Princeßinnen, in Ihro Antheil der Grafschafft Sayn succediren solten, sodann auch

(4) Vermöge derer, diese Disposition wiederholenden zweyer, zwischen hochgedachte Herzogin Johannetta und Dero Herrn Sohns Herzogs Johann Wilhelms Hochfürstl. Durchl. errichteten Pactorum d. 26. April 1697. und 24. Januar. 1699., darin vorgesagte Succession, in vim pacti, auffß neue fest gesetzt, nach erfolgtem Abgang des Fürstl. Sachsen-Eisenachschen Mann-Stammes, Ihro des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchlaucht. ein unmittelbares Erbfolgs-Recht in der Grafschafft Sayn Altentürchischen Antheils schon igo zukomme, dieses auch

(5) Hochfürstl. Eisenachscher seits nimmer widersprochen, vielmehr bey aller Gelegenheit, so münd- als schriftlich approbiret und für richtig erkläret wäre: Und da nun

(6) Des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach Hochfürstl. Durchl. vermöge Schematis Genealogici von mehrgedachter Frauen Herzogin Johannetta ältesten Princeßin Tochter, der Durchlauchtigsten Fürstin Frauen Eleonora Erdmuth Louise, Herrn Johann Friderichs weyland Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach Jr. Gemahlin, kundbahrlich abstammeten; So mögen nach igo erfolgter Erlöschung des Fürstl. Sachsen-Eisenachschen Mann-Stammes, Ihro des Herrn Marggrafen

grafen zu Brandenburg Dnolzbach Hochfürstl. Durchl. sich daher befuegt zu seyn erachtet haben, schon nunmehr die erledigte Possession in dem Antheil der Graffschafft Sayn solchergestalt zu ergreifen.

§. 21.

Allein die obige gründliche Nachricht und deren Belegen sowohl, als auch darin angeführte Gründe und Umstände, ergeben schon von selbst, daß

ad I^{um} in des Herrn Herzogs Johannis Georgii zu Sachsen-Eisenach Testament, von der Erbfolge in der Graffschafft Sayn, gar nichts disponiret sey, weil jenes, dieserwegen, wie oben §. 9. gesagt, nur auff Dero Frau Gemahlin Herzogin Johannettae Testament sich lediglich bezogen,

ad II^{am} aus diesem der Herzogin Johannettae Testament aber, des Herrn Marggrafen von Brandenburg-Dnolzbach Hochfürstl. Durchl. schon igo vorzüglich und unmittelbaher prärendirendes Erbfolgs-Recht in die erledigte Graffschafft Sayn, wohl umb so viel schwerer zu behaupten sey, als vielmehr der Durchlauchtigsten Frau Landgräfin zu Hessen-Philipschal immediates Successions-Recht darinn allenthalben bestätigt wird: Indehm die darinn enthaltene, hochgedachten Herrn Marggrafens Frauen Großmutter Eleonora Erdmuth Louise Hochfürstl. Durchl. Substitutio cum in casum, wann hoch Dieselbe den völligen Abgang des Sachsen-Eisenachschen Mann-Stammes erleben solte, allen bekandten Rechten nach, schon mit Dero längst vorher an 1698. erfolgtem Absterben expiriret und erloschen, mithin

nithin deren effect auff Dero Nachkommen nicht transmittiret werden mögen: Hingegen hochermeldter Frau Landgräfin zu Hessen immediate Erbfolge, nach Abgang des Mann-Stammes ihrer Sachsen-Eisenachischen Linie, darinn unter andern in dem obgemeldtem VII^{ten} Casu der Successions-Berordnung, ausdrücklich bestätigt ist. Wie oben S. 9. 10. & 12. mit mehren gewiesen,

ad Illium zwar so wenig die angeführte Vorsehung, als die allegirte expressiones, weder in dem Uhr-Großmütterlichen Testament der Frau Herzogin Johanna, noch in einigen Dero pactis zu finden seyn: Doch, wann Dero älteste Durchlauchtigste Frau Tochter Eleonora Erdmuth Louise, den Abgang des Fürstl. Sachsen-Eisenachischen Mann-Stammes noch selbst erlebet, und (wie in dem Testament hiebey ausdrücklich erfordert wird) die Succession in der Graffschafft Sayn angetreten hätte, mithin solcher gestalt sothane Succession auff hoch dieselbe devolviret und in Dero Linie und Nachkommen radiciret wäre, so mögte obiges, in dem Uhr-Großmütterlichem Testament noch wohl so weit gegründet gewesen seyn: Wiewohl doch auch solchenfalls, die Succession in der Graffschafft Sayn Altensichischen Antheils, nach ausdrücklicher Disposition gesagten Testaments, auff hochgedachte Frau Marggräfin von Brandenburg: Dnolzbach nicht allein, sondern, wie oben S. 9. gesagt, zugleich mit auff die jünger Tochter, die Durchlauchtigste Hergogin Fridericam Elisabetham zu Sachsen-Weissenfels, so noch mehr als dreißig Jahr nach derselben gelebet, zu gleichen Theilen, mit gefallen seyn würde: Da nun aber diese beyde Hochfürstl. Fr. Frauen Töchter, den Casum Substitutionis & Successionis, nemlich den Abgang des Fürstl. Sachsen-Eisenachischen Mann-Stammes nicht erlebet, so hat auch, was dieserwegen in Testamento verordnet, schon mit Dero Absterben, ohne einigen weitem effect, auffgehört.

G

ad

ad IV^{um} die angezogene Pacta d. an. 1697. & 1699: oder die oben sub lit. D. & E. beygelegte Punctation und Declarations-Recess, beziehen sich, zumahl der künftigen Succession halber in die Graffschafft Sayn, nur lediglich auff das Uhr-Großmütterliche Testament und bekräftigen dasselbe unwiederrufflich: Wie nun aber dieses, als das Relatum, wie vorgesagt, keinen effect gehabt, so können auch gemeldte Pacta, als das Referens, disfalls umb so weniger etwas wirken, als darin alles, was von Abfindung der Fürstl. Princeßinnen und der Abgabe des Prinzen der ältesten Fr. Tochter Durchl. in sine erwehnet wird, den Casum præsupponiret, wann nemlich die Durchlauchtigste Frau Marggräfin den Abgang des Fürstl. Sachsen-Eisenachschen Mann-Stamms erleben und die Succession in der Graffschafft Sayn erlangen, und auff ihre Nachkommen devolviren würde: Da aber dieser Casus, wie oft gesagt, nimmer existiret ist, so höret auch die, hierauff zu gründend intendirte Erbfolge, von selbstem auff.

ad V^{um} daß auch der Fürstl. Onolzbachschen Intention, von Hochfürstl. Eisenachscher Seiten etwa nicht widersprochen seyn mögte, vielleicht darumb, vor der Zeit, für unnöthig geachtet seyn mag, weil daselbst gar keine Fürstl. Eheliche Leibes-Erben von letztern Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. vorhanden gewesen: Daß aber des jüngst verstorbenen regierenden Herrn Herzogs Wilhelmi Henrichs zu Sachsen-Eisenach Durchl. sothane des Hochfürstl. Marggräflichen Hauses, mit Ausschließung der noch vorhandenen Hochfürstl. Sachsen-Eisenachscher Princeßinnen, intendirte Succession des Onolzbachschen Mann-Stammes approbiret und für richtig erkläret haben solten, davon zeigt hochermeldten Herrn Herzogs, oben S. 15. in sine angeführtes Testament vielmehr das Gegentheil und gang ein anders, als worin hoch. Dieselben ausdrücklich

lich verordnet haben, daß Dero Herrn Vaters des Herrn Herzogs Johann Wilhelms zu Sachsen-Eisenach &c. hinterlassenen Testament, gebührend nachgelebet werden solle, worinn eben auff den Fall des Abgangs Dero Fürstl. Mann-Stamms, Dero alsdenn vorhandene älteste Princessin Tochter, die isige Durchlauchtigste Frau Carolina Christina vermählte Landgräfin zu Hessen-Philipssthal geborne Herzogin zu Sachsen-Eisenach &c. zur immediaten Erbfolgerin, in der Grafschaft Sayn Altenkirchischen Antheils, wie oben §. 13. & 15. gesagt, ausdrücklich eingefezet ist.

Das nun ad VI^{um} des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Dnolzbach Carl Wilhelm Fridrichs Hochfürstl. Durchl. von der Frau Herzogin Johannetta ältesten Princessin Tochter der Durchlauchtigsten Fürstin, Frauen Eleonora Erdmuth Louise Marggräfin zu Brandenburg-Dnolzbach abstammen, ist unstreitig und zwar auch gewiß, daß hoch Denenelben oder Dero Hochfürstl. Descendence daher wohl dereinst, nach Gottes Willen, in ordine Successionis, nach gänglichen Abgang der Fürstl. Eisenachschen Linie, inkünftig die Erbfolge in gemeldetem Antheil der Grafschaft Sayn anfallen könne: Gleichwie aber auch unwidersprechlich, daß, wie oben §. 15. erwehnet, so lange von der radicirten Linie der Hrn. Possessorum der Grafschaft Sayn, darin, wie oben §. 2. & 12. gesagt, das Männliche und Fräuliche Geschlecht succediret, jemand, er sey Männlichen oder Fräulichen Geschlechts übrig ist, die von der folgenden Linie nicht zur Succession gelangen können; So mögen auch des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchl. oder Dero Descendence, sich der Succession in der Grafschaft Sayn mit Recht eher nicht anmassen, bis daß die Fürstl. Sachsen-Eisenachsche, Selbige bis hieher besitzende Linie, gänglich erloschen seyn wird.

§. 22.

Und wie nun hieraus und aus allen oben deducirten, ein jeder Unpassionirter gar leicht von selbst erkennen wird, wie des Herrn Marggrafen von Brandenburg-Onolzbach Hochfürstl. Durchl. noch zur Zeit, kein Erbfolgs-Recht in dem bisshero Sächsischen Alttenkirchischen Antheil der Graffschaft Sayn competire, sondern dieses vielmehr der Frauen Schwester und nächsten Erbin des legt verstorbenen Herrn Herzogs zu Sachsen-Eisenach, der Durchlauchtigsten Fürstin Frauen Carolinæ Christinæ vermähsten Landgräfin zu Hessen Philippsthal und Dero Descendence, vermöge der, in der Graffschafft Sayn hergebrachten Erbfolae, auch vermöge Väterlichen Testaments und Ibro, auff den ist erfolgten Anfall schon geleisteter Landes-Huldigung, folglich von Gott und Rechtswegen unmittelbar allein zustehet, mitbin des hochgedachten Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchl. keine Rechts-gegründete Ursache gehabt, schon iso die Possession in der Graffschafft Sayn Alttenkirchischen Antheils zu ergreifen und die rechtmäßige Successorin, dergestalt, wie oben §. 18. gesagter massen geschehen, daraus verdrenge zu lassen; So stehet zu erwarten, ob nicht des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchl., Dero Großmuth und hohen Penetration nach, das so offenbar gegründete Erbfolgs-Recht der Durchlauchtigsten Frau Landgräfin, noch von selbst an zu erkennen und Dero selben den gemeldten Antheil der Graffschafft Sayn gerechtst wieder einzuräumen geneigen? Oder durch welche rechtliche Mittel und Wege, hoch Dieselbe, zu dem ihrigen und zu dem rechtmäßigen Besiz der, von ihren Voraltern Vor-Eltern den Grafen von Sayn auff Sie verstrameteten Antheil der Graffschafft Sayn, noch endlich gelangen werde!

Zula

Schemma Genealogicum

WILHELM

Edm. Ludovick. Scipio. Carolus. Philippus. Maximilianus. Leopoldus. Franz. Maria Theresia. Maria Josepha. Maria Antonia. Maria Carolina. Maria Leopoldina. Maria Theresia. Maria Josepha. Maria Antonia. Maria Carolina. Maria Leopoldina.

Beylagen.

Ludovicus. Maximilianus. Leopoldus. Franz. Maria Theresia. Maria Josepha. Maria Antonia. Maria Carolina. Maria Leopoldina.

Leonora. Maximilianus. Leopoldus. Franz. Maria Theresia. Maria Josepha. Maria Antonia. Maria Carolina. Maria Leopoldina.

Christina. Maximilianus. Leopoldus. Franz. Maria Theresia. Maria Josepha. Maria Antonia. Maria Carolina. Maria Leopoldina.

Carl Wilhelm Friedrich. Maximilianus. Leopoldus. Franz. Maria Theresia. Maria Josepha. Maria Antonia. Maria Carolina. Maria Leopoldina.

A.

Schema Genealogicum derer Herrn Grafen von Sayn.

WILHELMUS

ein Sohn Ludovici Senioris Grafen zu Sayn-Wittgenstein, welcher mit seiner ersten Gemahlin ANNA ELISABETH Tochter Herrn Grafen Hermanni, des letzteren Grafen von Sayn-Wittgenstein, die Grafschaft Sayn bekommen und Stifter der Linie zu Sayn geworden.

Von dieser ersten Gemahlin ist 1. und von der zweyten Gemahlin Anna Octilia Gräfin zu Nassau Dilleburg &c. 2.

1.		2.		2.	
Ernestus. † 1641.		Ludovicus Albertus.		Christianus.	
Ludovicus. † 1636.	Ernestina. Gemahlin Hrn. Grafen zu Manderscheid.	Johannetta. Gemahlin Hrn. <i>Johann Georg</i> , Herzogs zu Sachsen Eisenach † 1701.			
Eleonora Erdmuth Louise. Gemahlin Hrn. <i>Johannis Friderici</i> Marggrafen zu Brandenburg- Olnoltzbach. † 1696.	Johannes Georgius. Herzog zu Sachsen-Ei- senach † ohne Erben 1698.	Johannes Wilhelmus. Herzog zu Sachsen-Ei- senach † 1729.	Friderica Elisabetha. Gemahlin Hrn. <i>Joh. Georg</i> Herzogs zu Sachsen- Weissenfels † 1730.		
Wilhelmina Charlotta. Königin von Groß-Bri- tannien. † 1 Dec. 1737.	Wilhelmus Fridericus. Regierender Marggraf zu Brandenburg-Olnoltz- bach. † 1723.	Wilhelmus Henricus. Herzog zu Sachsen- Eisenach der letzte dieses Mann-Stammes. † 1747.	Carolina Christina Gemahlin Herrn CAROLI Land-Gra- fen zu Hessen-Philips- thal. geb. 1699.	Charlotta Wilhelmina, geb. 1703.	Christina Wilhelmina. geb. 1711. vermählte Fürstin zu Nassau- Ullingen. † 1741.
Carl Wilhelm Friederich. Regierender Marggraf zu Brandenburg-Olnoltzbach.			Johanna Magdalena. Vermählte Herzogin zu Curland.		

(a)

B.

Severus Petrus ...

ANUS

... Petrus ...

... Petrus ...

... Petrus ...

... Petrus ...

B.

(3)



B.

Extractus Testamenti Hrn. JOHANNIS GEORGII
Herzogs zu Sachsen-Eisenach d. 30.

Novembr. Anno 1685.

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten und unzertheilten
Dreyfaltigkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes,
und Gottes des Heiligen Geistes, Amen.

§. 1.

Nemach von Gottes Gnaden Wir **Johann Georg**,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, Landgraf
in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu
Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Raven-
stein &c. in Christlicher Betrachtung erwogen &c.

§. 10.

Allermassen um Unsers ältern Sohns Lieb. so lange die-
selbe oder Dero Posteritæt nach Art und Folge der Primogenitur
vorhanden, in denen von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren Uns
angerbten und hiernächst vermehrten Sächsischen und Hennebergischen
Länden allein zu succediren haben. Also ist zwischen Uns und Hoch-
gedachter Unserer Herklichstern Gemahlin Lieb. der beständige Schluß
gefaßt, an statt, daß Unsers jüngern Sohns Herzog Johann
Wilhelms Lieb. mit einem gewissen, nach Vermögen Unserer
Lände hinlänglichen Deputat, billig zu versehen gewesen, dahinge-
gen Unsers ältern Sohns Lieb. Dero Erbtheil an Dero Fürstl. Mütterl.
Heißt der Graffschaft **Sayn**, ebenwohl zu gewarten gehabt,
dannenhero die Folge der Succession dergestalt einzurichten, daß
Unsers jüngern Sohns Herzog Johann Wilhelms Lieb. und
Dero Posteritæt, die Fürstl. Mütterl. Lände auf Weise und Maas,
wie Unser Herklichstern Gemahlin Lieb. in Dero besondern Testa-
mentl. Disposition, worauf Wir Uns hiemit lediglich beziehen,
verordnet, allein verbleiben, und Unsers ältern Sohns Herzog
Johann Georgens Lieb. Hochgedachten Dero jüngern Bruder,
und Dero Männlichen Posteritæt jährl. zweytausend Rthlr. zum
Adjuto baar bezahlen sollen.

(b)

§. 17.

S. 17.

„ - - - Denn im übrigen Unsers jüngern Sohns Edd.
 „mit dem Landes - Theil der Graffschaft Sayn vor sich und
 „Dero Posteritæt dergestalt zu disponiren befugt seyn sollen/
 „allermassen wie dasselbe ein geborner und regierender Graf
 „zu Sayn zu thun und zu verschaffen bemächtigt ist.

S. 45.

Dessen allen zu mehrerer Urkund und Beglaubigung guter Gedächtniß und Wissenschaft, haben Wir nicht allein solches alles, wie obstehet, durch eigenhändige Hand-Unterschrift, auf allen Seiten der Blätter und hieran zu Ende wohlbedächtlich unterschrieben, und zugleich Unser Fürstl. Hand-Secret darunter ausdrucken lassen, sondern auch Unsere Herzgeliebte Gemahlin Edd. freundl. ersüchet, daß dieselbe zu Bekräftigung dessen, worinnen Ihre Edd. wegen Dero Gräffl. Saynische Lande Theil haben, sich gleichergestalt mit unterschrieben und gesiegelt. So geschehen Eisenach den 30. November des Eintausend Sechshundert Fünf und Achtzigsten Jahrs.

Johann Georg Herzog zu Sachsen.

Johannetta Herzogin zu Sachsen.

(L. S.)

(L. S.)

C.

Extractus Testamenti der Herzogin JOHANNETTÆ zu Sachsen Eisenach ꝛ. Gräfin zu Sayn ꝛ. d. 30. Novembr. 1685.

Inser von Gottes Gnaden Johannetta, Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Land - Gräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, Gefürsteter Gräfin zu Henneberg, geborner Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, Gräfin zu der Mark und Ravensberg, Frauen zu Ravensstein ꝛ. Testament,

(d)

wel

welches Wir den 30. Novembr. dieses 1685^{ten} Jahres vollzogen, (worinnen auch die Morgengabts-Beschreibung lieget,) und dato Unsers Herzhiliebsten Herrn Ehegemahls Ebd. Regierung in Verwahrung übergeben, und soll den Tag nach Unsers in Gottes Händen stehenden Hintritt, durch dieselbe, mit dessen Publication verfahren werden, massen Wir solches hiermit absonderlich verordnet haben wollen; Signatum Eisenach den 30^{ten} Novembr. Anno 1685.

Johannetta Herzogin zu Sachsen.

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters des Sohnes und des Heiligen Geistes, Amen.

Diefennach von Gottes Gnaden Wir Johannetta, Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, Befürstete Gräfin zu Henneberg, gehobrne Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, Frau zu Ravensstein u. Christlich erwogen, wie Gott der Allerböchste u. u.

Diefennach wie in Unserer anererbten **Gravschafft Sayn** (so uhrsprünglich ein wahres Allodium ist,) jederzeit von denen regierenden Grafen letzte Dispositiones und Testamenta ausgerichtet worden, wie es nach ihrem Tode der Succession wegen, sowohl in den Lehen, welche alle Erblehen seynd, als auch Allodial-Güter, gehalten werden soll, allermassen Graf **Henrich** der Große seine Schwester **Adelheit** und Dero Söhne, welche dieselbe mit dem Grafen von **Sponheim** erzeugt, per Testamentum in die **Gravschafft Sayn** eingefest, von denen solche so fort, nach **Erbgangs-Recht** auf Uns zum theil devolvirt worden: Sehen und entschliessen Wir vorangeregten Unsers letzten Willen hiemit wissentlich, wohlbedächting, bey guter vollständiger Vernunft und Verstand, freywillig und ohne Zwangungen auch ohne einiges Menschen pervasion, in der allerbesten Form und Gestalt, als solches in Rechten und nach Gewohnheit, oder denen Fürstl. Privilegien und Freyheiten gemäss, am kräftigsten geschehen kan oder mag. Und weil obhochgedachten Unsers herzhilich geliebten Herrn und Gemahls Ebd. aus fürdringenden hochwichtigen Ursachen bewogen worden, Dero nach Gottes Willen erfolgende Succession in Ihre Fürstenthumb und Lande, auf das Recht der Erstgeburth

geburch einzurichten, gleichwohl aber Unsers Jüngern Sohns, Herzog Johann Wilhelms Ebd. mit einem Standes-mäßigen Deputat darneben nach Gelegenheit versorgt haben wollen, und dann Gott der Allerhöchste Uns mit einem gewissen Antheil der, von Unserm Hochseel. Vorfahren ererbten Graffschaft Sayn und dahero mit Land und Leuten gesegnet, welche Lande, weil sie von denen Sächsischen abgelegen, umb so besser mit einer eigenen Regierung zu versehen, und solches nach denen diesmahligen Umständen, Unseren Prinzen beedersseits fürträglicher zu seyn ermesen worden; So haben mit Hochgedachtem Unsers herzlich geliebten Herrn und Gemahls Ebd. Wir Uns wohlbedächtig, und Sr. Ebd. mit Uns, sich hinwiederum und dahin beständig verglichen, daß, wie in Sr. Ebd. besondern Testament, so Wir gleichwohl auch durch Unsere Unterschrift, wie Sr. Ebd. gegenwärtige Unsere Disposition auf solche Weise genehm halten, vor Unseren jüngeren Prinzen, des Deputats halber, auf Unsere Verordnung nicht anders, dann als wann in so ferne eines dem andern, von dem Seinigen zu Vererbung Unserer geliebten Fürstl. Kinder, insonderheit, was Land und Leute betrifft, zu Hülffe mit beytreten, sich bezogen wird, also gleichfals gegen Unsers ältesten Prinzens, Herzog Johann Georgens zu Sachsen Ebd. Wir auf Unsers herzlichsten Gemahls Ebd. Testament Uns auch zu beruffen hätten, damit weil der jüngere Prinz, an statt des Väterlichen Deputats, aus Unserem Vermögen um so reichlicher versehen wird, des älteren Prinzens Ebd. dahingegen die Sächsische ganze Lande bekommen, und auf Uns, die Wir an statt des Mütterl. Ihn mit Unseren Saynischen Landen der Deputaten, bis auf die, in der Fürst-Väterlichen Disposition, zur jährlichen Beyhülffe zugelegten zwey tausend Rthlr. jetzt und künftig entheben, beide Ihre Ebd. Ihr Abschen richten, dannenhero aus beedersseits Fürstl. Eltern vereinbahrten Willen, sich wegen des Vater- und Mütterlichen Ans und Erbtheils vergnügt befinden möchten.

Solchemnach ist Unser Mütterlicher Wille, daß Unseres älteren Prinzens, Herzog Johann Georgens zu Sachsen Ebd. die unzerstückten Ihre zukommende, obgleich nur Väterliche Lande, dergestalt ansehen wollen, als wann darinnen zum Theil Wir selbst zu Unserem Mütterlichen Sr. Ebd. instituiert, und Ihre Ihr Antheil nehmlich die Helffte, über welche Sie vermöge Saynischen Rechts und Observantz nichts präcendiren können, und wann solches in Anschlag kommen

amtdg

(d)

kommen

kommen solte, nicht gar Unseres jüngeren Sohnes Edd. Väterliches Deputat abwerffen würde, verschafft hätten; In mehrer Erwegung daß Unser Hochseel. Frau Mutter und Wir, die Uns entzogen, und von mächtigen Händen vorenthaltene Grafschaft mit grosser Mühe und schweren Kosten, die, wann Wir sie specificiren solten, sich auf viele tausend belieffen, und nicht allein aus der Grafschaft, sondern anererbten Gräfl. und Hessischen Mitteln, meistens genommen worden, vindiciren und gleichsam von neuen acquiriren müssen, also daß Wir über solche zu disponiren, desto freyer Hand haben, seynd auch zu Sr. Edd. und denen Rechten, des Vertrauens, daß diese Umsehung zu beedersits Unserer Kinder Besten, und auf getroffene Vereinsbahrung Unseres an Land und Leuten Uns zustehenden Vermögens, unabwendigen Bestand haben solle und müsse. Und setzen demnach auf solche Weise des verglichenen Vertritts in Unser Antheil der Grafschaft Sayn/ wie Wir dieselbe bis an Unser End besessen, oder besitzen mögen, an Lehen und Allodial-Stücken/ mit allen dazu gehörigen Landes-Hobeiten, Lehen-schaften, Regalien, Rechte und Gerechtigkeiten, Ansprüchen und Foderungen, wie auch allen Uns zugehörigen Mobilien, ausser deme was Gold und Silber auch Geschmuck, Juwelen, köstliche Tapezereyen, Gemählde und Bücher anbelanget, welches alles in ein richtiges von Uns unterschriebenes Inventarium gebracht und Unseren beeden freundlich geliebten Töchtern, Frauen Eleonoren Erdmuthen Louisen, Herzogin zu Sachsen, und vermählter Marggräfin zu Brandenburg x. und Prinzessin Friderica Elisabetha Edd. Edd. oder nach Dero Todt, welchen Gott lange verhüten wolle, Dero hinterlassenen Töchtern hiermit Erb- und Eigenthümlich vermacht seyn und bleiben; Jedweder Unser Tochter aber dasjenige, was Wir von Ihnen zum Geschenk empfangen, zum voraus wieder zu sich nehmen, und ausser die Theilung zu ziehen erlaubt seyn solle, (insonderheit den Hausrath und Vorrath auf denen Schlössern, Häusern, Meyereyen, Dorfwerckern, an Wein, Frucht, Pferden, Vieh und dergleichen, was wir dessen an einigen Orth und auf einerley Weise in Gebrauch und Besiz gehabt, nichts dann was hier oben ausdrücklich ausgenommen worden, oder in einem absonderlichen Codicill ausgezogen werden möchte, davon ausgeschlossen,) zu einem wahren Erben ein, Unseren freundl. geliebten jüngeren Sohn, Prinz Johann Wilhelm, so lange derselbe

selbe im Leben, oder, daß der Allmächtige Gott lange verhüten wolle, nach Sr. Edd. heiligen Hintritt, dessen ältesten Sohn/ so selbiger vorhanden wäre, und nach demselben dessen Sohns Sohn/ oder wenn auch deren keiner vorhanden seyn würden, ist hochgedachten Prinz Johann Wilhelm anderen und zweyten Sohn/ und also fuders als lange Sr. Edd. Männliche Linie währet; Nach solcher Linien gänztlichen Abgang aber, oder auf den Fall gemelster Unser geliebter Sohn oder dessen Männliche Erben Unsern Todt nicht erleben solten/ alsdenn Unsern freundlichen geliebten ältern Sohn Prinz Johann Georgen, allermassen wie zuvor bey Prinz Johann Wilhelm, und dessen Männlichen Nachkommen vermeldet, allerselts nach dem Recht der Erstgeburth und zwar also und dergestalt, daß woferne nach Gottes Schickung, beyde unsere geliebte Söhne und Dero Männliche Posteritæet ohne Männliche Leibes-Erben mit Tode abgeben würde/ alsdann Unser Antheil der Grafschaft Sayn / auf unsere Beyde geliebte Töchter Frau Eleonora Erdmuth Louisa, Herzogin zu Sachsen, und vermählte Marggräfin zu Brandenburg ꝛc. und Prinzessin Friderica Elisabetha, Sie hätten gleich Männliche Erben oder nicht/ zu gleichen Theillen oder auch da deren nur noch eine im Leben / auf selbige allein fallen / dargegen aber beide oder letzternfalls die eine verbunden seyn sollen, denen von Unserm Prinzen Edd. herrührenden Nachkommen Weiblichen Geschlechts, da deren vorhanden, insgesamt so viel an baaren Gelde, als der vierte Theil der gesamnten Intraden Unseres Antheils der Grafschaft Sayn austrägt, binnen Drey Jahren zum Abstand zu erlegen; Daferne nun beyde unsere geliebte Töchter solchem Fall erleben und die Succession in Unserm Antheil der Grafschaft Sayn antreten/ soll dieselbe nicht zerrissen oder zertheilt, sondern Unserer ältern Frau Tochter die Wahl gelassen werden, ob Sie die Grafschaft beyssammen behalten, und Dero Prinzessin Schwester vor Ihre Portion, mit einem bahren Stück Geld, nach billigem Anschlag, vergnügen, oder ob Ihre Edd. die Grafschaft Dero Prinzessin Schwester gönnen und sich entgegen auf eben solche Weise mit einem Stück Geld vor ihre Helffte abfinden lassen wollen, oder ob sie beyde die Grafschaft in Gemeinschaft behalten/ und die Einkünfte unter sich theillen wollen. Wann aber hiernächst die Prinzessin ohnverheyrahtet, oder auch sonst eine derselben ohne ein-
zige

zige Erben abginge, alsdann soll die noch lebende unsere andere Tochter / in derselben Antheil succediren. Hätte Sie aber nur allein Töchter hinterlassen, und die noch lebende hätte einen Sohn am Leben, so soll derselbe seiner Frau Mutter und Frau Mutter Schwester succediren, auch durch Ihn das Jus primogenituræ unter seinen Nachkommen Männlichen Stamms fortgeführt, in Mangel deren, von Ihme posterirenden Männlichen = Erben aber, nicht weniger unter denen Weiblichen / da deren vorhanden, es also gehalten werden, daß zu Verhütung schädlicher Zergliederung des Landes, diejenige, so nach dem Recht der Erstgeburt folgen wird, die wärcliche Succession haben, und die übrigen von ihrer Linie Weiblichen Geschlechts / da deren einige wären, gehalten seyn sollen, mit dem vierten Theil der Inraden an baaren Gelde von Land und Leute sich ablegen zu lassen: Damit dann auch Hoherwehnte unsere Frau und Prinzessin Töchter Ebd. Ebd. so bald jeso, und ehe die vorgesezte Fälle an sie gelangen dürfften, gebührend bedacht seyn, und durch unsere Mütterl. Vorforge unseres letzten Willens zu genießen haben mögen: So wollen wir demenselben und zwar einer Jeden Acht Tausend Rthlr. in Krafft dieses per Titulum institutionis vermacht haben, selbige von dem Besizer der Graffschafft Sayn, binnen drey Jahren, jedoch ohne Verzinsung, zu erheben, in Erwegung aller Zeiten, wo etwa neben denen Söhnen, sich Töchter bey der Sannischen Succession gefunden, obwohl solche Lande aus feudis promiscuis und so viel die Lehen-Herrn betrifft / das Männ- und Weibliche Geschlecht in gleichem Recht / sonst aber auch in verschiedenen allodiis und Erbstücken bestehen, dennoch die Töchter jedesmahl mit einer gewissen Summa Geldes, nach Ermäßigung der Umstände und Beschaffenheit des Landes, abgelegt worden, und dargegen auf den ledigen Anfall verzicht zu leisten gehabt.

Gleichwie nun unseres ältern Sohnes Ebd. und Dero Posteritæt, unseres jüngeren Prinzens Ebd. und Dero Nachkommen zur Beybehaltung der Graffschafft / als die Wir durchaus / so lang jemand's Mann oder Weiblichen Geschlechts / von Uns herstammet / oder übrig seyn wird / weder ganz noch zum Theil verkauft oder vertauscht, noch sonst auf andere Weise zertheilt, und

hierunter das Flecken VENDORFF vornemlich begriffen haben wollen, alle dienliche Officia zu leisten &c. &c.

Ob auch wohl als lange von Unseren freundlich geliebten Söhnen, oder deren Männlichen Descendenten jemand vorhanden ist, Unsere freundlich geliebte Töchtere, in ermelbter Unserer Graffschafft sich keiner Succession, auch nicht in denen Allodialien sich anzumassen; So verordnen aber doch, über obige Summa Wir deren Jeder annoch zum Ehe-Gelde &c. &c.

Wir haben auch insonderheit wegen obiger Umbsetzung an denen Sächsischen und Sarnischen Landen, Unseres herzoglichen Eheherrn und Gemahls Ldd. freundlich erucht, daß sie sich zur Bekräftigung dessen, worinnen Sr. Ldd. an dieser Disposition Theil haben müch- ten, als viel nemlich die Einsetzung Unserer Prinzen zur Succession an Land und Leuten angehet, nicht weniger mit unterschrieben. So geschehen Eisenach, den 30. Nov. 1635.

Johannetta Herzogin zu Sachsen. Johann Georg Herzog
zu Sachsen.

(L. S.)

(L. S.)

Daß die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Johannetta Herzogin zu Sachsen Jülich Cleve und Berg &c. Unsere gnädigste Fürstin und Frau, heute unten gesetzten dato, in meiner und der andern endesbenannten, als hierzu absonderlich erforderthen Zeugen, Gegenwart und Anbörung Ihro Fürstl. Durchl. aufgerichtete Testam. Disposition und letzten Willens Verordnung, Uns fürgezeigt, auch daß solche Deroselben letzter und liebster Wille sey, mit ausdrücklichen klahren Worten contestiret, und zugleich das, vor etlichen Jahren auffgerichtete Testament, mit Durchschneidung der Unterschriften und Abreibung der Sigillen gänzlich cassiret und annulliret haben, solches bekenne und beuhrkunde Ich mit meiner eigenhändigen
Sub-

Subscription und fürgedruckten Gräßlichen Pestschafft. Actum & Signatum Eisenach den 30. Novembr. 1685.

Georg Ludwig Burggraf Obiges attestiret gleichgestaltet
von Kirchberg, Seheimbter H. NiedEßell Freyherr zu
Rath und Stadthalter. Eisenach.
(L. S.) (L. S.)

Als hierzu requirirter Zeuge Ein gleichmäßiges attestiret
Johann Phillip Einold Mauricius Gerhardi.
genandt Schütz. (L. S.)
(L. S.)

Georg Ludwig Wurmb. (L. S.)
(L. S.) Joh. Henrich Leonhardi.
(L. S.)

Ernst Gottlieb von Prock

Als hierzu gnädigst erforderter Bezeuge.

(L. S.)

Desgleichen bezeuge Ich Endes benannter zu dieser Handlung requirirter Notarius, daß ich nicht allein die, von der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Johannaetta, Herthogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, gefürsteten Gräfin zu Henneberg, gebornen Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, Frauen zu Ravensstein &c. Meiner gnädigsten Fürstin und Frauen geschene Fürlegung Deroselben Fürsil. Testaments und dabey gethane contestation, daß darinnen Ibro Fürsil. Durchl. letzter und liebster Wille enthalten seye, gegenwärtig wohl vernommen, sondern auch wie der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Georg, Herthog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c. Mein gnädigster Fürst und Herr, nebst Höchstgedachter Ihrer Fürsil. Durchl. Herzliebtesten Frau Gemahlin so wohl, als die dazu erforderter Sieben Herrn Bezeugen Ihre Unterschriften und Siegelung uno actu

(d)

actu continuo verrichtet, selbst gesehen, habe dannhero umb mehrer Beglaubigung Willen, mein gewöhnlich Notariat-Signet hierbey gedruckt, und mich eigenhändig unterschrieben. Geschehen Eisenach in dem Fürstlichen Resident-Haus in obhöchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchlaucht. der Frau Testatrixin gewöhnlichen Fürstlichen Gemach, zwischen zehen und zwölff Uhren, Vormittags Montags am Tage Andreae war der dreysigste Novembris alten Calenders im Jahr Christi Eintausend Sechshundert Fünf und Achtzig.

(L. S.)

Michael Murmann Sacra Imperiali autoritate Notarius publicus, ad hunc actum specialiter requisitus in fidem subscripsi.

m. m. (L. S.)

D.

PUNCTATION

vorauff bey der, von der vermittelten Fürstl. Frau Mutter, der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Johannetten, Herzogin zu Sachsen-Eisenach 2c. beliebter Absonderung und Begwendung Dero Fürstl. Hoff-Stadt von Eisenach, verbindliche Abrede genommen und Vergleich getroffen worden.

1.

Nachdem höchstgedachte Fürstl. Fr. Wittibe, Dero Hrn. Sohn, Hrn. Herzog Johann Georgens Hochfürstl. Durchl. eröffnen lassen, welchergestalt Sie von Eisenach ab- und nach Jena sich zu begeben, und Ihre Fürstl. Hoff-Stadt daselbst vor sich zu führen, auch Dero Prinzessin Frideriquen Hochfürstl. Durchl. gerne bey sich zubehalten gemeinet, so haben höchstbemeldten Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. solches nicht allein willigt gesehen, sondern auch nachgesetzte Geld und andere Praestationen zu dessen Behuefft, sicher und gewiß reichen zu lassen, sich erkläret, und zwar

2. Wol-

Wollen Sie Dero Frau Mutter, so wohl die bishero schon Jährlich genossene Dreytausend vierhundert Thaler Wittumbes-Morgengabs-Gelder, auch wegen der Wittumbes-Frohnen und Straffen, besonders veraccordirten 500. Rthlr. nebst denen Achttausend Thalern wegen der Sannischen Lande, und der dreyhundert Thaler Tränckelhöfischen, nicht weniger funffzehnhundert Thaler Klingebischer Pach-Gelder, schon assignirter massen aus denen ordinairten Land- und Tranck-Steuren, nach wie vor, fernerweit, als auch über diß, wegen einiger zu der jeko. resolvirten gänzlichlichen Absonderung gesuchten Adjuto, und übernommener Verpflegung höchstbefagter Princessin annoch Jährlich zweytausend funffhundert Thaler, welche ebenmäßig in die bereiteste Steuer gefälle ein- und deshalber der jetzige und künfftige Steuer-Einnehmer, wie bey denen vorigen Posten albereit geschehen, würcklich angewiesen, und damit der Anfang auf den nächstkommenden Johannis jektslaufen den Jahres, bestünneten Termin des Abzugs, gemacht werden solle, auf Dero Lebens-Zeit, richtig bezahlen und abtragen lassen.

3.

Und weisen vorbemelbte Præstationes, nach mehr höchst-erwehnter Fürstl. Frau Mutter Ableben, welches die Göttliche Güte noch lange abwenden wolle, wieder fallen, so ist verabredet, daß alsdann auch höchstbefagter Princessin Durchsl. über die, bereits aus der Fürstl. Väterl. Disposition und Freund-Brüderlichen Zulage habende funffzehnhundert Thaler, annoch zweytausend Thaler Verpflegungs-Gelder, und also zusammen dreytausend funffhundert Thaler unauffhälllich gereicht, gleich jeko richtig assigniret und biß zu erfolgter Ausstattung, unwiederrufflich gelassen werden sollen, worunter jedoch diejenigen funffhundert Thaler, welche höchstgedachter Princessin Durchlaucht. von Dero jüngern Herrn Bruders Herrn Herzog Johann Wilhelms Durchsl. absonderlich zugelegt worden, nicht mit zu verstehen, sondern nach wie vor, ohne einige Einrechnung, gereicht werden sollen, und verbleibet Deroselben zu selbst beliebender Freyheit, wo sie solchesfalls Ihren Aufenthalt nehmen, und mit besagten Geldern, den Fürstl. Unterhalt selbst besorgen wollen.

4.

Haben höchstberührten Herrn Herzogs Johann Georgens Hochfürstl. Durchsl. Dero Fürstl. Frau Mutter zu ihrer mehrern Bequem-

(d) 2

quemlichkeit, ein silbern Service und einige benöthigte Meublen, nach der absonderlich hierüber ausgefertigten und untergeschriebenen Designation, aushändigen und übergeben lassen, welches alles als Eysern, unterhalten, und nach Dero in Gottes Händen stehenden Ableben, herwieder restituiert werden soll.

Worauf dann oft höchstermeldten Fürst. Frau Wittiben Durchs. sich alles dessen, was Sie Dero Fürstl. Wittwums-Berpflegung und Bedienung halber, auch wegen des Tränckelhofs und von Ringleben auf einerley Weise präcendiren können, gänzlich begeben und die sonst Dero selbst verschriebene Wittwums-Aemter, hiermit völlig und unwiederrufflich abgetreten haben, auch daß bißhero besessene Residenz-Haus alhier in Eisenach, räumen, und mit obbeueterer jährlichen Geld-Lieferung (als welche richtig und unaufhältlich jederzeit geschehen soll) vor alle Abfindung beständig sich vergnügen wollen, und zwar dieses alles unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Dero selbst mit Reichung dieser Praestandum, richtig inne gehalten, und die beschehene Obligationes wieder Dero Willen niemahls aufgehoben, geändert oder in die angewiesene Gelder eingegriffen werde, widrigenfalls sie sich kraft dieses vorbehalten haben, den Regress an die, Ihre, wegen der Wittwums-Rechten verschriebene Aemter und Gefälle, aus eigener Gewalt wieder zu nehmen.

Zu dem Ende Sie auch auf solchen Fall, jezt alsdann und dann als jezt in possessionem constituiert seyn sollen: Allermassen auch auf den unverhofften event, da der Fürstl. Manns-Stamm Eisenachischer Linie abgehen sollte, das, durch die Fürstliche Ehe-Pacta und Disposition habende Wittwums-Recht auf denen verschriebenen Aemtern, allerdings vorbehalten wird.

6.

Haben der Fürstl. Frau Mutter Durchs. hieby Freund-Mütterlich erkläret und pacisciret/ Dero Fürstliche Disposition, worauf Weyland Dero Durchlauchtigster Hochfürstl. Herrn Gemahl Hochsel. Andenkens, mit Dero Genehmhaltung, das Fürstl. Väterliche Testament unter andern mit gegründet, in unveränderten valor unwiederrufflich zu lassen/ alles, was etwa bißhero solchen zugegen disponiret worden, zu cassiren, auch hinkünftig keine, denen Fürstl. Herren Söhnen, weder unter sich, noch mit andern präjudicirliche Verordnungen, oder Anstalten zu verfügen, noch zu verhe-

gen,

gen, als welcherley Sie hiemit sofort, jezt als dann und dann als jezt vor unkräftig und ungültig wohlbedächtlich declarirret, auch Kraft dessen zugleich an Dero Fürstl. Herrn Sohn, Herrn Herzog Johann Wilhelms Hochfürstl. Durchlaucht. die, vor dem schon eingeräumte Graffschafft Sayn / mit aller Zugehör / Recht und Gerechtigkeiten / auch Ansprüchen völlig und unwiederrüfflich abgetreten hat / und Selbigen, jedoch auf seine Kosten förderlichst an die Lehn bringen, auch zu dem Ende gehöriger Orten, solche Lehn, vor sich gewöhnlich auflaffen, jedoch bey Entsehung der, von Ihm posterirenden Descendenten, sich den Rückfall ausdrücklich bedungen und vorbehalten haben will.

7.

Und nachdem oft höchst-ernandte Hochfürstl. Frau Mutter, an beyderseitige Dero Fürstl. Herrn Söhne, das freund-Mütterliche Ansinnen thun lassen, daß nach Ihrem Tode, Dero Mobilien und was Sie etwan an liegender oder fahrender Habe hinkünftig noch anschaffen und erwerben möchte, mehr Hoherwehnter Prinzessin Frideriquen, allein überlassen werden möchte: So haben Höchstgedachte beyde Fürstl. Herrn Gebrüder, aus respective Freund-Söhnlicher und Brüderlicher Affection, sich auch hierzu erkläret, und hiemit kräftiglichst verwilliget, so weit Sie hieran zu vergeben haben, alles Dero freundlich geliebten Prinzessin Schwester alleine zu lassen, und sich solcher, alsdann verhandener Mobilien und Acquisiten, weder in Nutzen oder Beschwehrung anzumassen.

8.

Weilen auch vor mehr höchstgedachter Prinzessin Frideriquen, Hochfürstl. Durchl. oben bey dem zweyten und dritten Punct Dero Fürstl. Unterhalte halber, vor jezo und inskünftige vergnügliche Verschönerung geschehen: Als hat selbige damit Ihrer Fürstl. Verpflegung und Bedienung Hand- und Kleider-Gelder halber vollkommen zufrieden gestellet zu seyn sich erkläret, und hierdurch verbunden falls keinen fernern Anspruch zu machen, noch ichtwas unter was Vorwand es geschehen könnte, weiter zu begehren: Und gleich wie sothane verwilligte Geld-Verschönerung bey Dero nach Gottes Willen sich fügender Fürstl. Vermählung wieder fallen, also bleibt Deroselben die, bey dem Fürstl. Sächsischen Hause gewöhnlich Fürstl. Ausstattung, so dann hiermit auch billig vorbehalten.

(e)

9. Nicht

9.

Nicht weniger haben höchstgedachte Prinzessin Durchl. zum Ueberflus, auch in die von Dero Fürstl. Frau Mutter / oben bey dem Sechsten Punct beschehene völlige Abtretung der Gräflichen Saynischen Lande krafft dessen Ihren Consens und Bewilligung ertheilet / und wollen auch darauf hiernächst, wenn es nöthig erachtet wird, gewöhnlichen Verzicht thun.

10.

Soll diese Punctation förderlichst zu einem förmlichen Reces extendiret werden, solche aber innmittelfst, und da auch kein Reces verfertigt werden solte, jederzeit vollgültig seyn, und derselben unverrückt nachgelebet werden, treulich und ohne Gefährde. Ubrkündlich dessen sothane Punctation vierfach ausgefertigt, und von allerseitigen Fürstl. Hohen Interessenten eigenhändig unterschrieben und gesiegelt worden. So geschehen Eisenach den 26. April 1697.

Johannetta Herzogin zu
Sachsen.

Johann Georg Herzog
zu Sachsen.

Friderica Herzogin zu
Sachsen.

Johann Wilhelm Herzog
zu Sachsen.

(L.S.) (L.S.)

(L.S.) (L.S.)

E.

Son Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Sayn und Wittgenstein, Herr zu Ravensstein ꝛ. und von desselben Gnaden Wir Johannetta, Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, gebohrne Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, Frau zu Ravensstein ꝛ. Wittib ꝛ. thun hiemit kund und bekennen:

Dennach zwischen Uns und des Weyland Durchl. Fürsten Unfers freundl. geliebten respective Sohns und Bruders, Herrn
Johann

Johann Georg Herzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen Ebd. nunmehr Christmildeken Andenkens und Unserer auch freundlich geliebten respectve Tochter und Schwester Frauen Friderica Elisabetha, Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen Ebd. ein Punctations-Receßs unterm dato Eisenach den 26. April 1697. verschiedener Angelegenheiten halber aufgerichtet und unter andern im 6. §. von Uns, der verwittibten Herzogin, an Unsern freundlich geliebten Sohns, Herzogs Johann Wilhelms Ebd. die Graffschafft Sayn mit aller Zubehör/ Recht und Gerechtigkeiten/ auch Ansprüchen völlig und unwiederrüchlich abgetreten worden/ nachmahls aber, Wir bey der durch Göttliche Fügung erfolgter Vermählung obgemeldter Unserer herzogelbten Tochter Ebd. an des Durchl. Fürsten und Herrn Johann Georgens, Herzogs zu Sachsen-Weissenfels Ebd. Wir aus Freund-Mütterlicher Affektion, Dero Fürstl. Ehe-Gelder und Aussteuer, mit einer Summa von siebenzehntausend sechshundert sechs und sechzig Rthlr. zu Erfüllung der vierhigttausend Reichsthaler Heyrath-Guth, zu vermehren entschlossen, dergestalt, daß jetztgedachte Zulage, aus der von Uns her rührenden, auf Unsers Herrn Sohns Ebd. vergleichnermassen gebrachten Graffschafft Sayn, nach Unserm in Gottes Händen stehenden tödtlichen Hintritt, baar abgeführt werden sollen, Wir auch Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen aus Sohnlichen Respect und Erkentlichkeit gegen Unserer Hochgeehrten Frau Mutter Gnaden Deroselben hierinnen nicht entstehen wollen und also vor nöthig befunden worden, bey obgedachten 6. §. der Punctation, eine Erläuterung dießfalls zu thun, so wohl auch wegen der Lehns-Anfassung in einem und andern, fernere Abrede zu nehmen, daß dannenhero Wir beydersseits, Uns hierunter folgender massen Freund-Mütterlich und Söhnlich verglichen und wohlbedächtlich versprochen, ic.

I. Gleich es bey allen deme, was in mehrermeldter Punctation vom 6. April 1697. abgeredet und versprochen worden, sein unverrücktes Verbleiben hat: Also wollen Wir Herzog Johann Wilhelm die von Unserer Hochgeehrten Frau Mutter Gnaden Unserer Freundlich-geliebten Frau Schwester Ebd. verwilligte Zulage zur Ehesteuer, an 17666 Thalern übernehmen, und versprechen hiemit, über die

aus der Graffschafft Ibro verwilligte und in Jahr und Tag zu zahlen versprochene viertausend Thaler Fürsil. Ehe-Gelder, auch diese Summa der 17666. Thaler, jedoch eher nicht als nach Unserer Hochgeehrten Frau Mutter Gnaden, Deru GOTT ein langes Leben verleihen wolle, tödtlichen Hintritt, so dann nach Verlauff zweyer Jahre baar zu vergnügen, gestalten Wir mit Unserer freundlich geliebten Frau Schwester Ebd. Uns auch absonderlich deshalb verglichen. Und, nachdem Wir, die verwittibte Herzogin, die Verzinsung dieser Zulage aus Unsern Wittumbes-Geldern, zwey Jahr lang, so Uns GOTT das Leben fristet, übernommen. So soll von Uns, Herzog Johann Wilhelm, nach solcher Zeit die Verzinsung des Capitals bis zu dessen Abtrag mit fünf pro Cento richtig geleistet werden.

Allermassen auch Wir die verwittibte Herzogin, bey dieser Unsers freundlich geliebten Sohns Ebd. beschene Erklärung ein besonders Freund-Mütterliches Vergnügen geschöpffet und Deroselben über diese Summa nicht die geringste Beschwerde wegen der, Sr. Ebd. abgetretenen Sannischen Lande und sonstem, es sey auf was Maasse es auch immer geschehen könnte, zuziehen wollen, sondern es soll alles andere, was zu weiterm Abbruch Sr. Ebd. gereichen möchte, so fort jetzt als dann, und dann als jetzt unkräftig geachtet seyn.

2.

Nachdem die Auflassung der Sannische Lehn, verschiedene Bedenklichkeiten halber, bis daher noch nicht geschehen können, so wollen zwar Wir die verwittibte Herzogin, zu Bezeugung Unserer Freund-Mütterlichen Affektion gegen Unsers Herrn Sohns Ebd. und zu Deru Sicherheit Ibro die gewöhnliche Resignations-Schreiben an Derer Herrn Churfürsten zu Trier und Cölln, wie auch des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Ebd. Ebd. jezo so fort ausfertigen lassen, und Sr. Ebd. zu händigen.

Wir haben aber Uns beyderseits dahin verabredet, daß wegen der, bekannter Maassen bey Chur Trier annoch unerdrert schwebenden Unrichtigkeit, die Auflassungs-Schreiben, sowohl dahin, als an die andere Lehn-Höfe, nicht eher als bis vorher die Sachen bey Chur Trier in Richtigkeit gebracht, übergeben werden sollen. Gestalten die Negotiation an iht besagten Lehn-Höfen, auf Unsern, Herzog Johann Wilhelms Verlag und Kosten förderlichst vorzunehmen, zu welchem Ende auch Wir die verwittibte Herzogin zu Unsers Herrn Sohns

Sohns Ebd. Avantage und Bestärkung Dero Gerechtsahme, Unser bestes beygetragen, wie nicht weniger Wir Herzog Johann Wilhelm mit Unserer Hochgeehrten Frau Mutter Gnaden, in diesen und andern wichtigen Angelegenheiten der Graffschafft, jederzeit zu communiciren und Dero Höchst-verständiges Gutbefinden so vielmöglich zu beobachten, nicht ermangeln, auch im übrigen der Saynischen Lande Bestes prüfen und dieselbe je mehr und mehr in Ausnahmen bringen, auch in frembde Hände und aussser Unserm Hause nicht kommen lassen, sondern dabey beständig erhalten wollen, jedoch, daß nach Abgang Unseres Männlichen Stammes, Unserer Freundlich geliebten Frau Schwester Ebd. die Succession unverrückt verbleibe, worbey Wir aber auf begebenen Fall, da Unser Männlicher Stamm abginge, vor Unsere hinterlassene Kinder Weiblichen Geschlechts, zu Dero gänzlichen Abfindung der Graffschafft halber, zwölf tausend Thaler binnen drey Jahren zu bezahlen, hiermit bedingen, auch Wir die verwittibte Herzogin hierzu, so wohl Unsere Freundlich geliebte Frau Tochter, als auch Unser ältesten nunmehr sel. Tochter Prinzen, wenn die Succession auf Thro verfallen würde/ krafft dieses wollen verbunden haben. Und sollen, wenn jezt ermelbete Unsere Frau Tochter keine Männliche Descendenten, sondern Princessinnen hinterlassen würden, denenselben von Unserer ältesten seligen Frau Tochter Prinzen, bey erlangter Succession, ebenfals zwölf tausend Thaler zur Abfindung binnen 3. Jahren bezahlet werden. Alles treulich sonder Gefährde. Dessen zu Urkund haben Wir diesen Declarations-Receß eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstl. Secret, wissentlich bedrucken, auch in zweyen gleich lautenden Originalien ausfertigen lassen. So geschehen Jena den 24. Januarii 1699.

Johannetta Herzogin zu Sachsen.

(L. S.)

(f)

F.

F.

Extract Testamenti Herrn Herzogs Johann
Wilhelms zu Sachsen-Eisenach ꝛc. und würdlichen
Besizers der Grafschafft Sayn Altenkirchischen An-
theils d. 15. Sept. 1707.

Im Nahmen der Hochgelobten Heiligen Dreyfaltigkeit, Gottes
des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des Heiligen
Geistes, Amen!

So wohl, von Gottes Gnaden, Wir Johann Wilhelm,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern
und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ra-
vensberg, Sayn und Witgenstein, Herr zu Ravenstein ꝛc. Uns, noch
zur Zeit, durch des Höchsten mildreiche Güte, in Unsern besten blühen-
den Jahren und bey unerschöpften Leibes- und Gemüths-Kräfften be-
finden, auch, da Wir nur vor kurzer Zeit, durch Ableben des Wey-
land Durchlauchtigen Fürstens, Herrn Johann Georgens, Herzog-
gens zu Sachsen, Unsers vielgeliebten Herrn Bruders, Christl. löbl.
Gedächtniß, die völlige Landes-Regierung angetreten, Unsere Sorg-
falt, vornehmlich dahin gerichtet seyn lassen. ꝛc. - -

Und damit Wir auch, wie oben bereits erwehnet, eine gewisse
Disposition, wie es nach Unserm Tode, mit denen Saynischen
Landen und folgendes deren Succession gehalten werden soll/
hinterlassen mögen; So ist zwar bekandt, was weyland Unser
Hochgeehrten Frau Mutter Gnaden Frau Johanna, verwittibte
Herzogin zu Sachsen, Hochsel. Andenckens, über Dero Heltste der
Grafschafft Sayn, ehemahls vor eine, von Unsers Hochsel. Herrn
Vaters Gnaden, bestätigte Testamentl. Disposition hinterlegt, auch
was ihlbemelte Unsers Herrn Vaters Gnaden in obangezogenen Dero
selbst eigenen letzten Willen, dieser Saynischen Lande halber vor Verse-
hung gethan. Nachdem sich aber in folgender Zeit begeben, daß Hoch-
gedachter Unser Frau Mutter Gnaden, Uns besagte Dero Grafschafft
Sayn gänzlich cediret und abgetreten, und Wir mithin über be-
sagte Grafschafft / so viel Unsere Fürsil. Descendenten be-
trifft

trifft, zu disponiren allerdings befugt und bemächtigt seyn. Als ist Unser letzter Wille und Meinung, Wir verordnen auch hiermit, daß Unser zweyter Sohn Prinz Carl Augustus, oder nach dessen Ableben, Dero Männliche Posteritatz (und zwar diese auf bald hernach beschriebene Artz und Weise) nur angeregte Graffschafft Sayn, mit allen Pertinentien, Hohett, Reichs- und Kirch-Votis, Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten, auch allen Inraden, Vorräthen und Mobilien, sie bestehen worinnen sie wollen, und überall nichts von solcher Graffschafft ausgenommen, mit allen commodis & oneribus, prætensionen, auch so wohl Activ-als Passiv-Schulden, titulo institutionis honorabili, eigenthümlich haben, überkommen, besitzen und gebrauchen sollen, auch daß auf begebenen Fall mehr erwöhten Unsers Sohnes Carl Augusti vorhandener ältester ehelicher Sohn, und nach diesem von dessen Männlichen Descendenten ebenfals nach einander allezeit der älteste, und wenn Prinz Carl Augusti erstgeböhnen Sohnes Männliche Eheliche Descendenten gänzlich abgangen, alsdenn in gleicher weise ihtgedachten Prinz Carl Augusti andergeböhner Sohn, und also fortan, nach ihm, dessen Männliche Eheliche Leibes-Erben, in nur besagter Ordnung, auch so weiter der dritte und nachfolgende, zum Besitz und Eigenthum dieser Graffschafft kommen und gelangen, der keiner aber solche auf jemand anders, als ihre in berührter Ordnung folgende Männliche Eheliche Leibes-Erben, oder in Gemangelung derer, wenn Uns Gott noch mehr Söhne bescheeren solte, ebenfals auf Unsern dritten Sohn, und nach dessen und seiner Männlichen Ehelichen Descendenten Abgang, auf Unsern vierten Sohn, und so fortan, allersieits in oberwehnter Ordnung transferiren, oder dem zuwieder, es geschehe auch auf was Artz und Weise es wolle, darüber zu disponiren Fug und Macht haben soll, gestalt Wir dann solche Unsere Graffschafft, in krafft dieses, und wie es in besser Form Rechtsens geschehen soll, kan oder mag, mit letzterwehnter Successions-Artz und Folge, wohlbedächtigt, und aus erheblichen trifftigen Ursachen belegen haben: Dabingegen Unsers itzigen ältern Sohnes, Prinz Wilhelm Henrichs Lfd. und Ihro Männliche Descendenten, sich wie oben testiret, mit dem Fürstenthum Eisenach, und denen Jenaischen und Hennebergischen Landen, vergnügen lassen soll, ohne daß Sie in die Graffschafft Sayn succediren, jedoch bleibt der in nachfolgenden §. würde sich aber zutragen, daß Unser itziger ander Sohn ic. gemeldte Fall, billig ausgenommen. ic. ic. P P P

Wärde

Würde sichs aber zutragen, daß Unser ißiger ander Sohn, auch
 Unsere nachgebohrne Söhne, so Uns Gott noch bescheren möchte,
 nach Uns alle, ohne hinterlassene eheliche Männliche Leibes - Erben,
 oder da sie deren nach Uns hinterließen, hernach aber auch alle insge-
 samt ohne Männliche Descendenten abstürben, soll obbemeldte Graf-
 schafft Sayn, auf Unsers so dann noch lebenden ältesten Sohnes
 Wilhelm Henrichs Ldb. oder Dero erstgebohrnen ehelichen Männ-
 lichen Leibes - Erben oder da dieser Erstgebohrne auch ohne Männ-
 liche Leibes - Erben verstorben, auf seinen andern oder dritten
 Sohn, und so fortan fallen, mithin es solchensals bey obgedachter
 Succession verbleiben, auch der Successor kurz vorhergedachte ali-
 mentation, Ehesteuer und andere dergleichen Gebühriß, den vor-
 handenen weiblichen Geschlecht, praectiren und leisten, und hiernächst
 Unsern eigenen sämtlichen, so dann noch am Leben sich befindenden
 Prinzeßinnen Töchtern zwölf tausend Rthlr. binnen zwey Jahren
 baar heraus geben, doch daß solche nicht ungebührlich angewendet und
 verthan, sondern bis zu ihrer Verheurathung auf interesse sicher und
 nützlich angeleget, oder von dem Landes - Herrn des Fürstenthums
 Eisenach selber, so lange es Unsern Töchtern gefällig, Landüblich ver-
 zinsset werden ic. ic.

Begebe sich aber der Fall (welchen doch Gott
 in Gnaden abwenden wolle) daß Unsere Männliche Poste-
 ritat oder descendenten gang abgegangen / so sollen so dann
**Unsere Prinzeßinnen Töchter, in der Graffschafft
 Sayn succediren, dergestalt / daß / wenn eine und andere
 Prinzeßin Tochter sodann von Uns vorhanden / Unsere älteste
 Tochter in der Succession der Graffschafft Sayn,
 vor denen igtbenanten Töchtern / den Vorzug haben soll,
 und es also dißsals bey der Lineal - Succession allerdings
 verbleibe.**

Und ob Wir Uns zwar nicht versehen wollen, daß diesem Unsern
 letzten Willen zuwieder, Unser ißiger älterer geliebter Sohn oder
 dessen männliche eheliche Descendenten, Unserm Secundo - Genito
 und dessen männlichen ehelichen Erben, oder auch Unsern fernereit
 von Gott etwa beschehenden Söhnen und deren männliche eheliche
 Erben und Nachkommen, die Succession in der Graffschafft Sayn,
 um

um des willen, weil Unserer Hochgeehrten Frau Mutter Gnaden-Hochseel. Gedächtnis, darüber Inhabts Dero Testaments disponiret, zu disputiren, daran verhinderlich zu seyn, oder davon gar zu verdringen, sich unternehmen werden, in Betracht solch Fürst-Mütterlich Testament, bis dato nicht seinen effect erreicht, auch, wie obgedacht, durch Unserer Hochseeligen Frau Mutter an Uns beschehene Überlassung solcher Grafschaft, die Sache in einem andern Stand kommen, mithin Uns die freye Disposition überlassen worden. So haben Wir, da jedennoch wieder Verhoffen Unsers ältern Sohnes Lfd. und dessen Männliche eheliche Descendenten, Unserer dieffalls gemachten Disposition zuwieder leben solten, x. x. = = =

Urkundlich und zu mehrer Bekräftigung, haben Wir dieses Testament und Väterliche Disposition, bey unsern Gottlob noch gesunden Leben und guter Vernunft, mit unser eigenen Hand auf allen Blättern am Ende unterschrieben, und mit unsern Secret bedruckt, auch dessen zu Zeugen, unsere zum Ende benannte Räte infonderheit requiriret, und solche Testamentliche Verordnung in Gegenwart derselben, bey Unser Regierung in eigener Person, gerichtlich insinuiret, und in der Canzley daselbst in ein versiegeltes Couvert verwahrlich beylegen lassen. So geschehen Eisenach den dritten Monats Tag Septembris im Siebenzehnen hundert und siebenden Jahr.

(L. S.) Johann Wilhelm Herzog zu Sachsen.

Dass der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Wilhelm Herzog zu Sachsen, Jälich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Sayn und Wittgenstein, Herr zu Ravenstein x. Unser gnädigster Fürst und Herr, heute untengesetzten dato, uns Endesbenanten, als hierzu absonderlich erfordernten Zeugen, vorkiebende Testamentliche Disposition vorgezeiget, und dass selbige St. Fürstl. Durchlaucht. letzter und liebster Wille sey, mit deutlichen Worten sich vernemen lassen, auch darbey verlanget, dass Wir selbigen unterzeichnen, und hinkünftig so viel Wir könten, als treue Diener darüber halten solten; Solches bekennen Wir mit Unser eigenhändigen Unterschrift und beygefügten Petschaften. Eisenach den 15ten Septembr. Anno Christi 1707.

(L. S.) J. H. Leonhardi.

(L. S.) N. von Herda.

(L. S.) Ph. von Streitwitz.

(L. S.) Johann Caspar Köhn.

(L. S.) Andreas Rofa.

(L. S.) George Melchior Ludolf.

(L. S.) Carl Heinrich von Kropf.

ans 42

(g)

G.

G.

EXTRACT

Herrn Wilhelm Henrich Herzogs zu Sachsen

Eisenach Hochfürstl. Durchl. Testamenti d. 23.

Juli 1736.

So sehen Wir selbige zu Unsern einigen Universal-Erben hianit dergestalt ein, daß die Prinzen in Unsere Sächsische und Hennebergische Lande und Verlassenschaft, nach dem in Unserm Fürstl. Hause eingeführten und von Kayserl. Majest. allergnädigst confirmirten Jure Primogenituræ succediren, und die Prinzessinnen gebührend versorget, so viel aber Unsern Antheil an der Graffschaft Sayn anlanget/ dem, von Unserer in Gott ruhenden Groß Frau Mutter / der Weiland Durchlauchtigsten Fürstin Frauen Johannetten, Herzogin zu Sachsen Gnaden, wie auch von Unserm Hochseel. Herrn Vaters/ des Weiland Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Johann Wilhelms, Herzogen zu Sachsen Gnaden hinterlassenen Testamenten, gebührend nachgelebet werden solle.

Zu dessen Urkund haben Wir diese Unsere Disposition und letzten Willen, bey völligem Verstande und mit gutem Bedacht aufsetzen lassen, und nach bescheneher fleißigen Durchlesung, alles Unserer Intention vollkommen gemäß befunden, worauf Wir dann Unsern Nahmen auf allen Seiten unterschrieben und Unser Fürstl. Hand-Signet beygedrucket, auch diese Disposition durch sieben hierzu von Uns ausdrücklich requirirten Zeugen unterschreiben und siegeln, sodann solche Unserer Fürstl. Landes-Regierung insinuiren lassen, um dieselbe bey dem Archiv verwahrlich bezulegen. So geschehen Eisenach den drey und zwanzigsten Julii, Im Jahr Unserm Erlösers Eintausend Siebenhundert Sechs und Dreißig.

(L. S.)

Wilhelm Henrich Herzog zu Sachsen.

Johann Hartmuth Gärtner,
vgr. Fürstl. Sachsen-Eisenachischer Geh. Rath und gnädigst requirirter Zeuge.

(L. S.)

Christian Henrich von Stutterheim, Fürstl. Sachsen-Eisenach. Hoff-Marschall als gnädigst requirirter Zeuge.

(L. S.)

Johann

Johann Jacob Witsch, Fürstl. Sachsen-Eisenach'scher Hoff- und Regier. Rath und gnädigst requirirter Zeuge. Franz Ludewig Rödiger, Fürstl. Sachsen-Eisenach'scher Hoff- und Regier. Rath und gnädigst requirirter Zeuge.

(L. S.)

(L. S.)

Julius Justus Flögen, Fürstl. Sachsen-Eisenach'scher Rath- und Cabinet-Secretarius und gnädigst requirirter Zeuge. Henrich Christian Purgold, Fürstl. Sächsischer Hoff- Secretarius als gnädigst requirirter Zeuge.

(L. S.)

(L. S.)

Johann Jeremias Müller,

Fürstl. Sachsen-Eisenach'sch. Cämmerirer als gnädigst requirirter Zeuge.

(L. S.)

Das vorkiehende Copia lekten Willens, sich collationando mit dem wahren Original von Wort zu Wort gleich lautend befunden, solches wird von mir Endesbenandten nebst Vorbruckung meines Notariat-Signets hiermit Pflichtmäßig attestiret. Eisenach den 8. Octobr. 1741.

(L. S.)

Sebastian Friederich Kreuzmacher,
Notarius Publ. Cæsareus juratus.

H.

Das, den 28. Julii 1741. an dem Schlosse Friedewald, in der Graffschafft Sayn affigirte Patent.

Von Gottes Gnaden Wir CAROLINA CHRISTINA, vermählte Land-Gräfin zu Hessen, Fürstin zu Hersfeld, Gräfin zu Katzenellenbogen, Dieh, Ziegenheyn, Nidda, Schaumburg und Hanau ic. Gebohrne Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westpfahlen, Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, Befürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Mark und Ravensberg, auch Sayn und Wittgenstein, Frau zu Ravensstein ic. ic.

(g) 2

Entbie

Entbieten allen und jeden zur Regier- und Verwaltung der Grafschaft Sayn Altenkirchischen Antheils bestallten Rätchen, Ober- und andern Amt-Leuten, Berg-Beamten, Predigern, Bürgermeistern, Richtern und Schultheissen, auch allen übrigen Geist- und Weltlichen Civil- und Militair-Bedienten, Lehn-Leuthen, Unterthanen und Einwohnern des gemeldten Antheils der Grafschaft Sayn und dazu gehöriger Städte, Flecken, Bergwerke und Dörffer zc. zc. Unsere Gnade und alles Gutes, und sügen Ihnen hiemit zu wissen, wasgestalt, nachdem es dem grossen Gott, nach seinem unwandelbaren Rath und Willen gefallen, Unsers Herrn Bruders Liebden, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Wilhelm Henrich*, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-Grafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Befürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, auch Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Ravensstein zc. zc. bisher regierenden Herrn Herzog zu Sachsen-Eisenach, und besonders auch der Grafschaft Sayn Altenkirchischen Antheils, ohne Hinterlassung Männlicher oder Weiblicher Ehelicher Leibes-Erben, unlängst aus dieser Weltlichkeit abzufodern, mithin der Fall würcklich entstanden, auf welchem insonderheit die, von Unser sehl. Frau Groß-Mutter, der Weiland Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen *Johannetta*, gebornen Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, als des weyl. Hochgebohrnen Herrn, Herrn *Ernesti*, Grafen zu Sayn zc. zc. Gräfin Tochter, Gottseligen Andenkens, herrührende und Dero Herrn Sohn, Unsers Herrn Vaters Gnaden, Herrn *Johann Wilhelm* Herzogen zu Sachsen-Eisenach zc. zc. Hochsel. Gedächtnisses, übertrag- und abgetretene Grafschaft Sayn Altenkirchischen Antheils, mit allen deren Zubehörungen, vermöge hochgedachten Unsers sehl. Herrn Vaters Herrn Herzogs *Johann Wilhelms* Gnaden, unterm 15. Septemb. 1707. errichteten Testamenti und danechst, auf den Fall des Abgangs Dero Männlicher Descendenten, eventualiter an Dero vorhandene Princessinnen Töchter, bey allen vorgekommenen Gelegenheiten, mit abgestateter Landes-Huldigung, Uns, als der ältesten Princessin Tochter hochgedachten Herrn Herzogs *Johann Wilhelms*, und Unsren Descendenten, lediglich Erb- und eigenthumblich anheim gefallen, Wir, als nach Absterben Unsers sehl. Herrn Bruders Liebdt., Herrn Herzogs *Wilhelm Henrichs*, bisherigen Possessoris der Grafschaft Sayn, und nach erloschenem desselben Ehelichen Mann-Stamme, nunmehr rechtmäßige Successorin in der Grafschaft Sayn und Wittgenstein gemeldte

gemeldte Graffschafft Sayn Alten-Kirchischen Antheils, mit allen dazu gehöri gen Pertinentien, Hoheit, Reichs- und Creiß-Votis, Regalien, Gerichten, Rechten und Gerechtigkeiten, mit allen Prætenſionen, auch allen Inraden, Vorrähten und Mobilien, ſie beſehen worin ſie wollen, und überall nichts von ſolcher Graffſchafft ausgenommen, in aller Maaffe und Weiſe, wie Unſers Gottſeeligen Herrn Vaters Herzogs *Johann Wilhelms* Gnaden, und nach Ihro, unſers Herrn Bruders Erbdt., Herr *Wilhelm Henrich*, lezt-verſorbener Herr Herzog zu *Sachsen-Eiſenach*, ſolches alles je freyſt beſeſſen, genüſet und gebraucht haben, oder beſißen und gebrauchen ſollen, können oder mögen, in Unſere weſentliche Poſſeſſion und Beſiße, wie hiemit geſchieht, würdlich angenommen und davon die behörige Poſſeſſion ergriffen und apprehendiret haben wollen: Thun auch ſolches kraft dieſes, in der beſten Form, wie es von Rechts- und Gewohnheits wegen am vollkommenſt- und beſtändigſten geſchehen ſoll, kan oder mag, und erünern demnach alle und jede, der Graffſchafft Sayn Alten-Kirchischen Antheils, Räte, Ober- und andere Amt-Leuthe, Berg-Beamte und Bediente, Lehn-Leuthe, Kriegs-Officier, Prediger, Magiſtrats-Personen in denen Städten, Richter, Schultheißen, und alle Obrigkeiten, Unterthanen und Einwohner, weß Standes, Würden oder Weſens Sie ſeyn, daß, gleichwie durch vorige Eventual-Huldigungen, Sie auff den gegenwärtigen ledigen Anfall gemeldter Graffſchafft, ſich Uns schon vorhin eventualiter verbindlich gemacht, alſo Sie auch von nun an Uns und Unſere Fürſtliche Erben und Nachkommen, für ihre rechtmäßige Landes-Herrſchafft und Erb- und eigenthumbliche Succellores in der Graffſchafft Sayn Alten-Kirchischen Antheils und deren An- und Zugehörungen erkennen und ehren, folglich mit Huldigung, Unterthänigkeit und Gehorſam, ſich nunmehr und inkünfftige, gleich als Sie vorhin an Unſers Gottſeeligen Herrn Vaters Herzogs *Johann Wilhelms* Gnaden und Unſers ſehl. Hrn. Bruders Herzogs *Wilhelm Henrichs* Erbdt., gethan, allein an Uns und Unſere Fürſt. Descendenten und ſonſt an Niemanden ſich halten, noch, ſo viel an ihnen iſt, geſtatten ſollen, daß Wir von jemand anders, in dieſer Unſer ergriffenen Poſſeſſion, auff einige Artz und Weiſe turbiret oder durch anderweitige Poſſeſſions-Nehmung beeinträchtigt werden mögen: Wogegen Wir Ihnen Fürſtlich verſichern, daß Wir Ihnen, ſamt und ſonders, den gebührenden Schutz und Schirm leiſten, auch alle Landes-Herrſchafftliche Gnade erweiſen, Sie, nach eines jeden Verhalten und Verdienſt, bey ihren Ehren, Chargen und Bedienungen, in gleichen bey ihrer Religion, bey ihren

(h)

Gütern,

Gütern, Privilegien, Freyheiten und Gerechtfahnen gerühig lassen, und ihrer allerseits Wohlfahrt, Aufnehmen und Bestes in alle Wege suchen und nach Möglichkeit befördern wollen.

Uhrkundlich unter Unserm gewöhnlichen Fürstl. Secret-Insigel. Gegeben

(L. S.)

I.

Die, der Regierung in der Graffschafft Sayn
am 5. Octobr. 1741, insinuirte Protestation.

Son Gottes Gnaden Wir CAROLINA CHRISTINA vermählte Land-Gräfin zu Hessen, Fürstin zu Hersfeld, Gräfin zu Eschenellenbogen, Dietz und Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛ. Gebornne Herzogin zu Sachsen, Jütich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgräfin zu Thüringen, Marggräfin zu Meissen, Gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, auch Sayn und Wittgenstein, Frau zu Ravensstein ꝛ. ꝛ.

Thun hiemit jedermann kund und zu wissen, sonderlich Denen so daran gelegen,

Denmach auff unlängst den 26ten Julii dieses 1741sten Jahres, erfolgetes unerbittes Absterben des Herrn Wilhelm Henrichs, Weyland-Herzogs zu Sachsen-Eisenach, Unsers Herrn Bruders Liebde, die Succession in der Graffschafft Sayn und Wittgenstein Altens Kirchlichen Antheils, vermöge Unser Fr. Groß-Mutter Johannettae, vermähltten Herzogin zu Sachsen-Eisenach, und gebornen Gräfin zu Sayn und Wittgenstein Gnaden, an Ihres Herrn Sohns Johann Wilhelms, Weyland-Herzogs zu Sachsen-Eisenach, Unsers Herrn Vaters Gnaden, geschenehen Cession und gänztlichen Übertragung und folglicht von hochgedachten Unsers Herrn Vaters Gnaden, hinterlassenen Testaments de anno 1707., und des, solchemnach bey allen öftters wiederholten öffentlichen Landes-Huldigungen, von allen Obern-und andern Beamten und Bedienten, auch sämtlichen

lichen Unterthanen der gesagten Grafschaft, auf den ihr entstandenen Abgang der Fürstl. Sächsl. Eisenachschen Descendence, Uns und Unserer Fürstl. Descendence, eventualiter bereits abgestatteten Huldigungs-Eydes, Uns, als der ältesten Prinzessin Tochter hochgedachten Herrn Testatoris Gnaden, von Gott und Rechtswegen anheim gefallen;

So haben Wir auch zwar, so bald nur von gemeldetem Todesfall Unsers Herrn Bruders Lieb., Nachricht erhalten, sogleich am 28. Julii 1741, in Unserm Nahmen durch Unsern dazu bevollmächtigten Rath Helmer und zween Notarios, von der ganzen Grafschaft Sayn Altenkirchischen Antheils, und allen deren Zubehörungen, auff dem Haupt-Schloß selbiger Grafschaft Friedewald, die alda vorgefundene *vacuam possessionem*, mittelst Anschlagung des sub O hieby liegenden gedruckten Patents und Verriethung anderer Possessions-Actuum, so weit geruhig ergreifen lassen:

Nachdem aber der bisherig Fürstl. Sächsl. Ober-Amtmann in der Grafschaft Sayn, Schulze, in vorgegebenem Nahmen des Herrn Marggrafen von Brandenburg-Dnolsbach, Unsers Herrn Veters Lieb., bald darauff, Unsern bevollmächtigten Rath und die Notarios mit starckertheils mit Gewehr versehenen Mannschafft, umbringen, selbige in arrest nehmen und dergestalt mit Gewalt zwingen lassen, sich wieder von dannen zu begeben, und solchergestalt Uns in der rechtmäßig ergriffenen Possession, gewaltthätig turbiret hat, Wir auch zuverlässig benachrichtiget seyn, weisergestalt nachher, des Herrn Marggrafen von Brandenburg-Dnolsbach Unsers Herrn Veters Lieb., das Schloß Friedewald sowohl, als auch die ganze Grafschaft Sayn Altenkirchischen Antheils, mit etlichen hundert Mann Krieges-Böckern besetzen, solchemnach von gesamt- so Geist-als Weltlichen Beamten und Unterthanen bemeldter Grafschaft, gegen Ihren, obgesagtermassen vorhin schon so oft, an Uns und Unsere Descendence eventualiter abgestatteten Huldigungs-Eyd, gleichwohl die Landes-Huldigung einnehmen, sich auch, durch gewisses Mittel, des, zu offgesagter Grafschaft gehörigen Archivi und Regierungs-Canselley, bemächtigen, und solchergestalt Uns, von Unser rechtmäßigen Succession und Possession, in der Grafschaft Sayn, mit überlegener Gewalt verdrängen lassen;

(h) 2

So

So haben Wir dieses, bey ihigem Interregno, zwar schon bey dem Hochpreisl. Reichs-Vicariat-Gerichts-Hoff, wohin es gehörig, klagbar gemacht, und die bald hoffende Reichs-Constitutionsmäßige rechtliche Hülffe dawieder gebethen:

Damit aber durch längeres Stillschweigen zu dergleichen Unternehmungen, Uns kein weiteres præjudice entstehen möge, so haben Wir nöthig gefunden, pro conservando jure nostro wieder obgesagte gewaltsame turbation, detention, Huldigung und Bemächtigung der Landes-Regierung und Canselley und dergleichen schon geschehene und künftigt noch weiter vorzunehmende Facta, feyerlichst zu protestiren: Gestalt Wir denn auch hiemit dawieder in optima juris forma, ein vor allenahl öffentlich protestiret und Uns und Unsern Descendenten, dawieder Unsere Gerechtfahme an der Grafschaft Sayn-Alten-kirchischen Antheils und deren sämtl. Zugehörungen & quævis juris competentia salva contra quoscunqve, omni meliori modo vorbehalten haben wollen; Ubrkündlich haben Wir diese Unsere öffentliche Protestation und Reservation, unter Unser eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Inseigel ausfertigen, und dienlicher Orthen insinuiren lassen: Geschehen Lübeck, den 13. Septembr. 1741.

CAROLINA CHRISTINA!

(L. S.)



e (1)



Ka 5937

40

(X 2258571)

ULB Halle 3
006 683 010



1017
1018

NC





Gründliche Nachricht

von der

Durchlauchtigsten Fürstin und Grauen,

Grauen CAROLINÆ CHRISTINÆ,

Gräfin zu Hessen, Fürstin zu
Lakenellenbogen, Diez und Ziegen-
mburg und Hanau zc. Geborhnen
in Jülich, Cleve und Berg, auch
Landgräfin zu Thüringen,
Befürsteten Gräfin zu Henne-
ker Marck und Ravensberg, auch
Wittgenstein, Frauen zu
Ravensstein zc. zc.

gründet-alleinigem

SESSIONS-

Rechte,

gegründete Ubralte immediate

Gravität Gavn,

kirchischen Antheils.

it. A. B. C. D. E. F. G. H. & I.

druckt im Jahr 1741.



116. 237.